

Faire Verfahren in der Kirche – Rechtsschutz in der römisch-katholischen Kirche, besonders in kirchlichen Strafverfahren

Wilhelm Rees

Eine Eintragung in die UNO-Terrorliste nur auf Grund vager Verdachtsmomente bedeute für eine Privatperson „eine Art Todesurteil“, ohne dass sie sich dagegen wehren könnte, kritisierte jüngst der Sonderermittler des Europarats, Dick Marty¹. „Erzbischof Milingo wurde zwangsweise laiiert“². „Theologe Hasenhüttl bleibt suspendiert“³. „Vatikan bestätigt Absetzung von Jung“⁴. „Vatikan weist Religionslehrer zurecht“⁵. Diese und ähnliche Schlagzeilen, aber auch die steigende Zahl von so genannten delicta graviora, d. h. vor allem von Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker, bewegen die kirchliche und mediale Öffentlichkeit und lassen verstärkt die Frage nach Rechtsschutz in kirchlichen Verfahren, vor allem auch in kirchlichen Strafverfahren aufkommen. Der Rechtsschutzgedanke findet sich im gesamten europäischen Rechtsdenken, ebenso auch in der kirchlichen Rechtstradition (vgl. c. 1 in Extravag. Comm. 2,1). Dennoch hatte Heribert Schmitz bereits kurz nach Erscheinen des kirchlichen Gesetzbuches, d. h. des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983

¹ Vgl. Floo Weißmann, Ombudsmann für falsche Terroristen. Wer zu Unrecht auf der UNO-Terrorliste steht, kann sich in Zukunft dagegen wehren. Österreich hat diese Änderung mit veranlasst, in: Tiroler Tageszeitung, Sonntag, 3. Jänner 2010, S. 37. Die nachfolgenden Überlegungen fußen auf einem Vortrag, den der Verfasser bei der Kirchenrechtlichen Tagung „Rechtsschutz in der Kirche“ am 24. Februar 2010 in Wien gehalten hat.

² Erzbischof Milingo wurde zwangsweise laiiert. Der afrikanische Erzbischof hatte den vatikanischen Behörden seit den achtziger Jahren Sorgen bereitet, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 294, 17. Dezember 2009, S. 11 f.

³ Theologe Hasenhüttl bleibt suspendiert, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 269, 18. November 2009, S. 13.

⁴ Vatikan bestätigt Absetzung von Jung, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 20. Januar 2009: <http://www.ksta.de/html/artikel/1231945318332.shtml> (eingesehen 23.03.2010).

⁵ Vatikan weist Religionslehrer zurecht, in: Süddeutsche Zeitung, 6. April 2006: http://www.wir-sind-kirche.de/index.php?id=129&id_entry=64 (eingesehen 23.03.2010).

(CIC/1983) festgestellt: „Einer der schwerwiegendsten Mängel des CIC liegt im mangelhaften Rechtsschutz.“⁶ Zu Recht gibt Gerhard Luf zu bedenken, dass „gerade die fundamentale Einbindung in die Glaubensgemeinschaft ... mit dem Bewußtsein verknüpft sein (sollte), daß deren Integrität nur bewahrt werden kann, wenn ein entsprechender Standard rechtlich-institutioneller Schutz- und Partizipationsgarantien gewährt und nicht das übliche Niveau rechtsstaatlicher Garantien unterschritten wird“⁷. Im Falle auftretender Konflikte gehe dies zu Lasten derer, die im Rahmen bestehender Machtungleichgewichte, die es auch in der Kirche gibt, in der schwächeren Position seien.

Im Folgenden soll der Blick auf die Verankerung des Rechtsschutzes im Recht der katholischen Kirche gerichtet und zugleich der Rechtsschutz in den kirchlichen Strafverfahren näher betrachtet werden.

I. Rechtsschutz und Kirche

1. Rechtsschutz als Menschen- und Christenrecht

Die römisch-katholische Kirche betont immer wieder nachhaltig die Bedeutung und Rolle der Menschenrechte, zugleich auch ihren Beitrag, den sie bei deren Entstehung und Durchsetzung geleistet hat⁸. Menschenrechte gründen im neuzeitlichen Rechts- und Staatsverständnis. Angefangen von der Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776, über die amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 und die Deklaration der Bürger- und Menschenrechte der Französischen Nationalversammlung vom 27. August 1789 fanden sie Eingang in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und ebenso in die Konvention zum Schutz-

⁶ Heribert Schmitz, Wertungen des Codex Iuris Canonici. Versuch einer ersten Bilanz, in: AfkKR 154 (1985), S. 19-57, hier S. 46.

⁷ Gerhard Luf, Rechtsphilosophische Grundlagen des Kirchenrechts, in: HdbKathKR², S. 33-48, hier S. 44 f.

⁸ Vgl. Wilhelm Rees, Kanonistische und europäische Aspekte von Religionsfreiheit I und II, in: SKZ 42/2009, S. 696-700, und SKZ 43/2009, S. 719-723; s. auch Ilona Riedel-Spangenberg, Grundrechte und Rechtsschutzgarantien durch die zukünftige Kirche. Zur Frage der kirchlichen Adaption demokratischer Prinzipien, in: Karl Homann, Ilona Riedel-Spangenberg (Hrsg.), Welt – Heuristik des Glaubens. Ernst Feil zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Gütersloh 1997, S. 76-92, hier S. 82 f.

ze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention = EMRK) sowie in die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In der Enzyklika „Redemptor hominis“ stellt Papst Johannes Paul II. (1978-2005) die Verbindung der Menschenrechte mit der Sendung der Kirche heraus⁹, nachdem bereits Papst Johannes XXIII. (1958-1963) in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ den Blick auf die Menschenrechte gerichtet und diese mit dem Personsein des Menschen begründet hatte¹⁰. Der Mensch habe somit Rechte und Pflichten, die aus seiner Natur hervorgehen.

In der Republik Österreich normiert die Strafprozessordnung 1975 (StPO)¹¹ u. a. das Recht auf Gehör (§ 6 StPO), das Recht auf Verteidigung (§ 7 StPO), die Unschuldsvermutung (§ 8 StPO), das Recht auf Akteneinsicht (§ 51 StPO) sowie das Recht auf die Beigebung eines Verteidigers (§ 61 StPO). „Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß“ (Art. 90 Abs. 2 B-VG); auch können Rechtsmittel an ein höheres Gericht eingelegt werden. Die Gesetzesgebundenheit gilt für die Verwaltung wie auch für die Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG).

Auch die Europäische Menschenrechtskonvention bietet Garantien für ein gerechtes Verfahren und für einen grundlegenden Rechtsschutz. So hat gemäß Art. 6 EMRK jedermann Anspruch auf ein faires Verfahren. Auch muss ein Urteil öffentlich verkündet werden, wenngleich ein Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren möglich ist (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird vermutet,

⁹ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika „Redemptor hominis“ an die verehrten Mitbrüder im Bischofsamt, die Priester und Ordenleute, die Söhne und Töchter der Kirche und an alle Menschen guten Willens zum Beginn seines päpstlichen Amtes vom 4. März 1979, Nr. 17; dt.: VApSt 6, Bonn 1979, S. 37-41, hier S. 38; http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_04031979_redemptor-hominis_ge.html (eingesehen 23.03.2010).

¹⁰ Vgl. Johannes XXIII., Litterae Encyclicae „Pacem in terris“ vom 11. April 1963, De pace omnium gentium in veritate, iustitia, caritate, libertate constituenda, Nr. I, 9, in: AAS 55 (1963), S. 257-304, hier S. 259; dt.: <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/333.html> (eingesehen 23.03.2010).

¹¹ Strafprozessordnung 1975, in: BGBl. Nr. 631/1975: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40050486/NOR40050486.pdf> (eingesehen 23.03.2010).

dass die angeklagte Person unschuldig ist (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Ausdrücklich wird das Recht auf Verteidigung normiert (Art. 6 Abs. 3 c EMRK). Art. 7 EMRK bestimmt, dass niemand wegen einer Tat verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war und dass keine höhere Strafe als die zur Tatzeit angedrohte verhängt werden darf. Die Möglichkeit der wirksamen Beschwerde wird eingeräumt (Art. 13 EMRK). Zwar ist es nicht erforderlich, dass die römisch-katholische Kirche die Grund- und Menschenrechte in ihre Rechtsordnung aufnimmt, da sie ihr wie auch dem Staat vorausliegen, d. h. vorgegeben sind. Wenn sie allerdings für Menschenrechte eintritt und diese aus der Natur des Menschen als Geschöpf Gottes ableitet¹², muss sie diese grundlegenden Rechte auch selbst berücksichtigen.

Näherhin hat sich das Zweite Vatikanische Konzil zu den Grund- und Menschenrechten bekannt, wenn es in Art. 41 Abs. 3 der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ (VatII GS) herausstellt: „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet ... die Kirche die Rechte der Menschen.“ Hierzu rechnet das Konzil u. a. auch das Recht auf guten Ruf (vgl. Art. 26 Abs. 2 VatII GS). Die Diskussion um die Menschenrechte und die so genannten Christenrechte ist in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und auch im Rahmen der Reform des kirchlichen Rechts im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil intensiv geführt worden, vor allem auch unter dem Aspekt des Rechtsschutzes in der Kirche. So wendet sich Leitsatz 6 der *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant*, der mit „*De tutela iurium personarum*“ überschrieben ist, der rechtlichen Grundstellung der Glieder der Kirche zu. Ausdrücklich forderte Leitsatz 7 „*De ordinanda procedura ad tuenda iura subiectiva*“ eine Verbesserung und damit einen Ausbau des Rechtsschutzes in der Kirche¹³. In Folge enthält gegenwärtig innerhalb eines eigenen Katalogs von Grundrechten (und ebenso von Grundpflichten) aller Christgläubigen¹⁴ c. 220 CIC/1983 das Recht auf Schutz des guten Rufes und c. 221

¹² Zum Verteidigungsrecht als Naturrecht s. vor allem Karl-Theodor Geringer, *Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozess* (= Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. 50), Wien 1976, S. 22-25.

¹³ Vgl. *Communicationes* 1 (1969), S. 77-85, hier S. 82 f.; Heribert Schmitz, *Der Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *HdbKathKR*², S. 49-76, bes. S. 58-60, hier S. 59.

¹⁴ Die in dem ursprünglich geplanten Projekt einer *Lex Ecclesiae Fundamental* enthaltenen Grundrechte sind in den CIC/1983 übernommen worden. Vgl. Wilhelm

§§ 1-3 CIC/1983 die Forderung nach Rechtsschutz. Diese Rechte beruhen einerseits wie die Menschenrechte auf der Würde des Menschen als Abbild und Geschöpf Gottes; andererseits werden sie den Gläubigen mit Empfang des Sakraments der Taufe ausdrücklich zugesprochen.

2. Das Recht auf Schutz des guten Rufs

Durch die Aufnahme des Rechts auf Schutz des guten Rufs in die Grundrechte des CIC/1983 hat dieses Recht eine deutliche Aufwertung erfahren¹⁵. Der kirchliche Gesetzgeber hat eine rechtswidrige Rufschädigung im Blick, nicht jedoch jene, die mit einer rechtmäßig verhängten Strafe unter Umständen verbunden ist¹⁶. Dennoch muss „vorgebeugt werden“, dass nicht auf Grund einer ggf. eingeleiteten Voruntersuchung „jemandes guter Ruf in Gefahr gerät“ (c. 1717 § 2 CIC/1983)¹⁷. Der Schutz des guten Rufs muss heute besonders im Falle von Personen gefordert werden, die des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen beschuldigt werden, dies zumindest bis zu einer rechtmäßig erfolgten Strafverhängung¹⁸.

3. Der Rechtsschutz der Christgläubigen

Handschuh, Diözesane Schieds- und Schlichtungsstellen in der katholischen Kirche (= Aus Religion und Recht, Bd. 4), Berlin 2006, S. 5-7 und S. 18 f.; Aymans-Mörsdorf, KanR II (1997), S. 90 f.

¹⁵ Auch der CIC/1917 kannte den Schutz des guten Rufs, vor allem im Straf- und im Prozessrecht (vgl. cc. 1618; 1938 und 2355 CIC/1917), nicht jedoch eine Verankerung des diesbezüglichen Rechts in einem Katalog von Grundrechten.

¹⁶ Zur Strafandrohung wegen Verleumdung und zur Forderung der Wiedergutmachung s. Wilhelm Rees, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 41), Berlin 1993, S. 468 f. Auch c. 128 CIC/1983 fordert eine Wiedergutmachung eines möglicherweise entstandenen Schadens.

¹⁷ Dazu im Einzelnen unten II. 2. Der Verlust des guten Rufs spielt auch in den cc. 483 § 2; 1048; 1420 § 4; 1421 § 3; 1435; 1483 und 1741, 3° CIC/1983 eine Rolle.

¹⁸ Vgl. Wilhelm Rees, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: AfkKR 172 (2003), S. 392-426, hier S. 417 f.; ferner unten II. 7.

Das Recht auf Rechtsschutz aller Christgläubigen (vgl. c. 221 §§ 1-3 CIC/1983), das wie das Recht auf guten Ruf ebenfalls unter die Grundrechte des CIC/1983 eingeordnet ist, enthält drei Aspekte¹⁹.

a) Das Recht auf Verteidigung von Rechten

Im Rahmen eines kirchlichen Rechtsschutzes steht es den Gläubigen zu, „ihre Rechte, die sie in der Kirche besitzen, rechtmäßig geltend zu machen und sie nach Maßgabe des Rechts vor der zuständigen kirchlichen Behörde zu verteidigen“ (c. 221 § 1 CIC/1983). Der kirchliche Gesetzgeber präzisiert diese Aussage nochmals im Prozessrecht, wenn er feststellt, dass „jedwedes Recht ... nicht nur durch die Klage (actio) ..., sondern auch durch die Einrede (exceptio) geschützt ist“ (c. 1491 CIC/1983). Der Klage kommt somit, wie Paul Wirth bemerkt, „Rechtsschutzfunktion zu; sie stellt einen Anspruch auf hoheitliche Rechtsschutzgewährung dar“²⁰. Die Einrede dient der Abwehr der Klage²¹. Wenngleich der Richter zur Rechtsschutzgewährung verpflichtet ist, soll er sich bemühen, die Streitparteien zu einer gütlichen Einigung oder einer außergerichtlichen Lösung zu bewegen (vgl. c. 1446 § 2 CIC/1983).

Vom Angehen eines kirchlichen Gerichts sind jedoch Streitigkeiten, die sich aus einer Maßnahme der ausführenden Gewalt ergeben, ausgenommen. Diese können nur von einem Oberen oder von einem kirchlichen Verwaltungsgericht entschieden werden (vgl. c. 1400 § 2 CIC/1983). Hier liegt unter dem Aspekt des Rechtsschutzes ein Manko vor, da eine solche Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Bereich einer Diözese oder einer Bischofskonferenz vom kirchlichen Gesetzgeber nicht eingerichtet wurde,

¹⁹ Vgl. Peter Krämer, Rechtsschutz gegen innerkirchliche Rechtshandlungen, in: TrThZ 110 (2001), S. 214-229, bes. S. 218-220. Auch c. 1667 CIC/1917 kannte ein Recht auf Rechtsschutz.

²⁰ Paul Wirth, Das Streitverfahren, in: HdbKathKR², S. 1174-1185, hier S. 1175; s. auch Elmar Güthoff, Art. Klage, in: Lexikon des Kirchenrechts. Hrsg. von Stephan Haering und Heribert Schmitz (= Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg, Basel, Wien 2004, Sp. 559; Klaus Lüdicke, Art. Klagerecht, in: LKStKR, Bd. 2 (2002), S. 561 f.

²¹ Vgl. Wirth, Streitverfahren (Anm. 20), S. 1175; s. dazu auch Michael Benz, Art. Einrede, in: Haering / Schmitz, Lexikon (Anm. 20), Sp. 252; Zenon Grocholewski, Art. Einrede, in: LKStKR, Bd. 1 (2000), S. 581 f.

wenngleich sie ursprünglich vorgesehen war²². Allerdings ist ein Rekurs gegen eine verwaltungsrechtliche Maßnahme zur übergeordneten hierarchischen Instanz möglich (vgl. cc. 1732-1739 CIC/1983), der jedoch, wie Dominicus M. Meier wohl zu Recht herausstellt, „von Gläubigen als wenig erfolgversprechend und als zu umständlich angesehen“ wird²³. Die Vorgabe, den Rechtsschutz im kirchlichen Gesetzbuch auszubauen, ist daher wohl keineswegs umfassend erfüllt worden, da nur das Verfahren zum Erlass eines Verwaltungsaktes (vgl. cc. 48-58 CIC/1983) und die Verwaltungsbeschwerde (cc. 1732-1739 CIC/1983) im CIC/1983 geregelt wurden, nicht jedoch die ursprünglich vorgesehene Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der Bischofskonferenz und der Diözesen²⁴. Nach wie vor praktiziert die römisch-katholische Kirche die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf oberster kirchlicher Ebene, d. h. bei der Apostolischen Signatur (vgl. 1445 § 2 CIC/1983)²⁵, die bereits durch die Kurienreform Papst Pauls VI. im Jahr 1967 eingerichtet worden ist. Insgesamt gesehen kann Rechtsschutz somit auf zweifache Weise gewährt werden, durch die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung, wenngleich die Kirche, wie Georg May hervorhebt,

²² Einen Entwurf für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland hatte die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1975 verabschiedet und als Votum an den Heiligen Stuhl gerichtet. Dieses wurde jedoch nicht positiv beschieden. Vgl. Klaus Lüdicke, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Haering / Schmitz, Lexikon (Anm. 20), Sp. 989 f., hier Sp. 990 m. w. N.; ders., Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: HdbKathR², S. 1222-1231, hier S. 1223.

²³ Dominicus M. Meier, Recht(e) haben und Recht bekommen sind nicht dasselbe. Anmerkungen zum gegenwärtigen Rechtsschutz in der katholischen Kirche, in: Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht. Festschrift für Gerhard Holotik zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Hrsg. von Stephan Haering, Josef Kandler und Raimund Sagmeister, Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 439-472, hier S. 445.

²⁴ Vgl. Konrad Breitsching, Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag. Hrsg. von Konrad Breitsching und Wilhelm Rees (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 46), Berlin 2001, S. 191-221, hier S. 211 f.; ferner unten II. 1, II. 3 und II. 4.

²⁵ Dazu unten II. 4.

„grundsätzlich der verwaltungsmäßigen Erledigung von Streitfragen den Vorrang vor dem gerichtlichen Austrag derselben“ gibt²⁶. So geschehe die Entlassung von Ordensleuten nach c. 703 CIC/1983 auf dem Verwaltungsweg und werde an der Römischen Kurie „die Masse der Rechtsstreitigkeiten nach wie vor von den Kongregationen auf dem Verwaltungsweg erledigt“²⁷. Auch kann eine Strafe auf dem Verwaltungsweg verhängt werden. Unter die Verwaltungsverfahren rechnen das Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern (vgl. cc. 1740-1752 CIC/1983), das so genannte Lehrprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre sowie das Laisierungsverfahren²⁸.

Für Bertram Zotz erweist sich neben dem Recht auf Verteidigung das Recht auf Gehör „als gleichsam zweite Seite der einen Medaille“; beide Rechte sieht er vom Naturrecht her gefordert²⁹. Ein Urteil leidet an unheilbarer Nichtigkeit, wenn eine Verweigerung dieser Rechte erfolgt (vgl. c. 1620, 7° CIC/1983)³⁰. So hatte Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache an die Mitglieder der Römischen Rota vom 26. Januar 1989 unter Hinweis auf c. 1598 § 1 CIC/1983 betont: „Das Verteidigungsrecht muß

²⁶ Georg May, Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, in: HdbKathKR², S. 1153-1162, hier S. 1156; s. auch Ilona Riedel-Spangenberg, Art. Rechtsschutz. II. Kath., in: LKStKR, Bd. 3 (2004), S. 373-375.

²⁷ May, Grundfragen (Anm. 26), S. 1156.

²⁸ Vgl. Herbert Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren, in: HdbKathKR², S. 118-135, bes. S. 133, mit Anm. 54; Klaus Lüdicke, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Haering / Schmitz, Lexikon (Anm. 20), Sp. 989 f.; Josef Jurina, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit. II. Kath., in: LKStKR, Bd. 3 (2004), S. 823 f.; zum Laisierungsverfahren vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, De modo procedendi in examine et resolutione petitionum quae dispensationem a caelibatu respiciunt und die beigegebenen Normae procedurales de dispensatione a sacerdotali caelibatu, in: AAS 72 (1980), S. 1132-1137; zum Lehrbeanstandungsverfahren s. unten II. 8.

²⁹ Bertram Zotz, Verteidigungsrecht oder Mitwirkungsrecht? Überlegungen zu Natur und Stellenwert des „ius defensionis“ der „pars conventa“ im kanonischen ordentlichen Streitverfahren und im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren, in: Breitsching / Rees, FS Mühlsteiger 75 (Anm. 24), S. 393-427, hier S. 406 f.

³⁰ Vgl. Zotz, Verteidigungsrecht (Anm. 29), S. 409-414.

stets unbeeinträchtigt bleiben.“³¹ Die uneingeschränkte Wahrnehmung des Verteidigungsrechts muss daher gemäß der Maxime „Audiatur et altera pars“ für alle kirchlichen Verfahren gelten³², wenngleich wohl zuweilen in der Praxis ein gegenteiliger Anschein wahrzunehmen ist. Die Rechte auf Gehör und Verteidigung haben in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz für ReligionslehrerInnen mit Blick auf den Entzug der *Missio canonica* eine entsprechende Berücksichtigung gefunden³³.

b) Anspruch auf ein Urteil nach Recht und Billigkeit

Neben dem Recht auf Verteidigung haben Gläubige, wenn sie von der zuständigen Autorität vor Gericht gezogen werden, „auch das Recht auf ein Urteil, das nach Recht und Billigkeit gefällt wird“ (c. 221 § 2 CIC/1983). Näherhin gilt es, „das Ideal der Gerechtigkeit im praktischen Rechtsleben zu verwirklichen. Das bedeutet im allgemeinen Milde gegenüber der Strenge des Rechts, zuweilen aber auch Härte ...“³⁴. Recht und Gerechtigkeit standen bereits im Alten und im Neuen Testament in einer engen Verbindung.

Konkret zeigt sich das Prinzip der Billigkeit (*Aequitas canonica*) in den Bestimmungen des kirchlichen Strafrechts insofern, als sie eine Tendenz zur Milde, aber auch zur Strenge aufweisen, näherhin in den Normen zur Strafverhängung (vgl. cc. 1341-1353 CIC/1983). Dabei wird ein großer Ermessensspielraum des kirchlichen Richters sichtbar, an dem weithin kritisiert wird, dass er „die Gefahr mit sich bringt, die Verwaltung des ganzen Strafsystems willkürlich, opportunistisch oder sogar politisch zu ma-

³¹ Johannes Paul II., Ansprache vom 26. Januar 1989 an die Mitglieder der Römischen Rota, in: AAS 81 (1989), S. 922-927, hier S. 922; dt.: AfkKR 158 (1989), S. 130-134, hier S. 130.

³² Dazu unten II.

³³ Vgl. Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC), Nr. 7, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 22, 20. Mai 1998, S. 10-13, hier S. 13: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/teilkirchenrecht/innsbruck/religionslehrerro.html> (eingesehen 31.05.2010).

³⁴ Aymans-Mörsdorf, KanR I (1991), S. 188.

chen³⁵. Bereits Wilhelm Astrath hat darauf hingewiesen, dass der „Grundsatz ‚gleiches Recht für alle‘“ im kirchlichen Recht nicht gelte³⁶. Dies kann sich unter Umständen für die einzelne angeklagte Person als billig und damit als gerecht erweisen; es kann einem allgemeinen Rechtsschutz aber auch abträglich sein.

Auch unterscheidet der kirchliche Gesetzgeber hinsichtlich des gesetzlichen Strafmaßes in c. 1315 § 2 CIC/1983 bestimmte (*poenae determinatae*) und unbestimmte Strafen (*poenae indeterminatae*). Bestimmte Strafen sind diejenigen, die das Gesetz für eine Straftat androht, wobei sämtliche Tatstrafen hierunter fallen³⁷. Als unbestimmt gelten Strafen, bei denen das Gesetz nur die Strafbarkeit einer Tat feststellt, das Strafmaß aber dem jeweiligen Richter überlässt³⁸. Im Interesse des Schutzes einer beschuldigten Person wird eingeschränkt, dass im Falle einer unbestimmten Strafe, „der Richter keine schwereren Strafen, zumal keine Beugestrafen verhängen (darf), wenn nicht die Schwere des Falles dies unbedingt fordert“ (c. 1349 CIC/1983). Auch kann eine Beugestrafe gültig nur verhängt werden, wenn mindestens eine Verwarnung vorausgegangen ist (vgl. c. 1347 § 1 CIC/1983). Im Unterschied zum österreichischen und ebenso zum deutschen Strafrecht, die generell vom Bestimmtheitsgebot, d. h. der Notwendigkeit einer konkreten Strafandrohung geprägt sind, wird im kirchlichen Strafrecht bei vielen Straftatbeständen die Androhung einer gerechten Strafe (*iusta poena*) als ausreichend erachtet. Welche Strafe im konkreten Fall ge-

³⁵ Vgl. Péter Erdő, Die Verhängung von Kirchenstrafen auf dem Verwaltungsweg. Einige mögliche Mittel der Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems, in: DPM 8/II (2001), S. 17-31, hier S. 18, mit Anm. 3, der diese Auffassung zu entkräften sucht. S. auch ders., Die Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems. Fragen zur Verhängung von Kirchenstrafen auf dem Verwaltungsweg, in: *Iudicare inter fideles*. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Winfried Aymans, Stephan Haering und Heribert Schmitz, St. Ottilien 2002, S. 77-91, hier S. 78, mit Anm. 3.

³⁶ Wilhelm Astrath, Der kirchliche Strafprozess – eine Hilfe für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, in: *Iustus Iudex*. Festgabe für Paul Wesemann zum 75. Geburtstag von seinen Freunden und Schülern. Hrsg. von Klaus Lüdicke, Heinrich Mussinghoff und Hugo Schwendenwein, Essen 1990, S. 363-386, hier S. 373.

³⁷ Eine Auflistung der Tatstrafen s. bei Rees, *Strafgewalt* (Anm. 16), S. 494.

³⁸ Unter den 23 verpflichtenden Spruchstrafen des CIC/1983 finden sich neun bestimmte und 14 unbestimmte Strafen. S. Rees, *Strafgewalt* (Anm. 16), S. 372.

recht ist, wird dem Richter überlassen. So sieht der kirchliche Gesetzgeber z. B. für diejenigen, die sich einer verbotenen Gottesdienstgemeinschaft schuldig machen, eine gerechte Strafe vor (vgl. c. 1365 CIC/1983), die bei Klerikern in Form der Suspension gegeben sein kann. „Allerdings sind bei der Feststellung oder Verhängung der Suspension“, worauf Peter Krämer eindringlich aufmerksam macht, „einige Regeln zu beachten, die darauf gerichtet sind, den Einzelnen vor einer willkürlichen Vorgehensweise zu schützen“³⁹.

Insgesamt gesehen ist dem Strafrecht der römisch-katholischen Kirche – im Unterschied zum staatlichen Recht – ein großer Ermessensspielraum eigen, der „für die praktische Anwendung nicht unbedingt von Vorteil sein muß“⁴⁰, sei es für die beschuldigte Person mit Blick auf den Rechtsschutz, sei es für den kirchlichen Richter bzw. den Diözesanbischof mit Blick auf eine allfällige Rechtfertigung. So bemerkt Peter Krämer: „Der große Ermessensspielraum, der nach kanonischem Recht dem kirchlichen Richter und dem Ordinarius zusteht, kann dazu beitragen, die einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen auf die jeweiligen pastoralen Erfordernisse anzupassen und das kirchliche Strafrecht insgesamt vor einer formalistischen Interpretation und Anwendung zu bewahren. Hiermit ist aber auch die Gefahr der Willkür gegeben. Um ein willkürliches Vorgehen auszuschließen, müssen stärker die Grenzen des Ermessensspielraumes bedacht werden, welcher der kirchlichen Autorität zusteht. In einer ‚Kirche der Liebe‘ darf der Willkür in keiner Weise Vorschub geleistet werden, weil Liebe in der kirchlichen Gemeinschaft nur dann glaubwürdig bezeugt werden kann, wenn die Rechte, insbesondere die Verteidigungsrechte des Beschuldigten oder straffällig gewordenen Gläubigen geachtet werden.“⁴¹ Im Unterschied zur rö-

³⁹ Krämer, Rechtsschutz (Anm. 19), bes. S. 227 f., hier S. 228.

⁴⁰ So bereits Hans Paarhammer, Das spezielle Strafrecht des CIC, in: Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer und Dieter A. Binder, Graz, Wien, Köln 1986, S. 403-466, hier S. 403 f.; dazu auch Rees, Strafgewalt (Anm. 16), S. 400-402; s. auch ders., Straftat und Strafe, in: HdbKathKR², S. 1125-1138, hier S. 1134. Kritische Stimmen gab es bereits bei der CIC-Reform. Vgl. *Communicationes* 9 (1977), S. 162.

⁴¹ Peter Krämer, Strafen in einer Kirche der Liebe, in: Ludger Müller, Alfred E. Hiebold, Sabine Demel, Libero Gerosa, Peter Krämer (Hrsg.), „Strafrecht“ in einer Kirche

misch-katholischen Kirche rücken die katholischen Ostkirchen (Unierte Kirchen) mehr die beschuldigte Person und deren Rechtsschutz in den Mittelpunkt⁴².

Der CIC/1983 enthält zwar den stark vorbelasteten Begriff „dolus praesumitur“ (c. 2200 § 2 CIC/1983) nicht mehr, d. h. jene widerlegbare Vermutung, die den Beweis der Unschuld dem Angeklagten übertrug⁴³. Heute wird „die Zurechenbarkeit vermutet“, wenn die äußere Verletzung des entsprechenden Gesetzes oder Verwaltungsbefehls erfolgt ist (vgl. c. 1321 § 3 CIC/1983). Dennoch bereitet diese Aussage der kanonistischen Interpretation Schwierigkeiten, nämlich dahingehend, ob die Beweislast auf der Seite der angeklagten Person oder des Richters liegt⁴⁴. Auch wird nach wie vor ein Widerspruch zur staatlichen Unschuldsvermutung gesehen⁴⁵. Das Problem scheint jedoch dadurch entschärft worden zu sein, dass nur mehr die Zurechenbarkeit im Allgemeinen, nicht mehr aber Vorsatz und Fahrlässigkeit vermutet werden⁴⁶. Auch bezieht sich, wie Wilhelm Astraht bemerkt, die Rechtsvermutung „nur auf die Eröffnung des Verfahrens, nicht auf das Verfahren und auf die Urteilsfällung“⁴⁷.

c) Strafverhängung nach Maßgabe des Rechts

Ein drittes beinhaltet c. 221 CIC/1983. „Die Gläubigen haben das Recht, daß kanonische Strafen über sie nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt werden“ (c. 221 § 3 CIC/1983). Zunächst muss gesagt werden, dass die Verhängung von Strafen nur

der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch? (= Kirchenrechtliche Bibliothek, Bd. 9), Berlin 2006, S. 9-22, hier S. 21, unter Hinweis auf Reinhold Sebott, Das kirchliche Strafrecht. Kommentar zu den Kanones 1311-1399 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt am Main 1992, S. 114.

⁴² Dazu unten II. 2 und II. 3.

⁴³ Darin wurde wohl zu Recht ein Verstoß gegen die im weltlichen Recht allgemein anerkannte Unschuldsvermutung gesehen.

⁴⁴ Vgl. Breitsching, Menschenrechte (Anm. 24), S. 212 f.

⁴⁵ Vgl. René Pahud de Mortanges, Das Schuldprinzip im CIC, in: Müller / Hierold / Demel / Gerosa / Krämer, Strafrecht (Anm. 41), S. 77-86, hier S. 83.

⁴⁶ Vgl. hierzu und zur allgemeinen Problematik Helmuth Pree, Imputabilitas – Erwägungen zum Schuldbegriff des kanonischen Strafrechts, in: ÖAKR 38 (1989), S. 226-243, hier S. 238 f.; ferner auch Rees, Strafgewalt (Anm. 16), S. 379-381.

⁴⁷ Astraht, Strafprozess (Anm. 36), S. 372, mit Anm. 13.

dann erfolgen soll, wenn andere Wege ein Ärgernis nicht beheben konnten (vgl. c. 1341 CIC/1983). Can. 221 § 3 CIC/1983 „schützt vor willkürlicher Strafverhängung“ und „garantiert, daß (im Regelfall) nur im Codex oder in anderen Gesetzen vorgesehene Strafen verhängt werden und daß die Strafverhängung selbst nach den Normen des Rechts erfolgt“⁴⁸. Der Grundsatz „Nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz), der dieser kirchenrechtlichen Norm zu Grunde liegt, hat seine Wurzeln in der Zeit der Aufklärung und besagt, dass eine Straftat nur dann vorliegt, wenn ein Strafgesetz verletzt wird. Er findet sich im österreichischen Strafgesetzbuch (§ 1 StGBOe) und ebenso im Völkerrecht (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 EMRK; Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)⁴⁹. Dieser Grundsatz garantiert einen weitgehenden Rechtsschutz, der einen modernen Rechtsstaat ebenso auszeichnet wie die so genannte Gewaltenteilung, die dem kirchlichen Recht in diesem Sinn fremd ist⁵⁰. Dadurch, dass der kirchliche Gesetzgeber die Straftat als äußere Verletzung eines schon zuvor bestehenden Gesetzes oder Verwaltungsbefehls (vgl. c. 1321 §§ 1 und 2 CIC/1983) versteht, weiß er sich gleichfalls dem Grundsatz „nulla poena sine lege poenali praevia“ und damit dem so genannten Legalitätsprinzip verpflichtet.

Der kirchliche Gesetzgeber durchbricht diesen Grundsatz⁵¹ allerdings mit c. 1399 CIC/1983, der so genannten Generalklausel, die besagt, dass „die äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes ... mit einer gerechten Strafe belegt werden (kann), wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie

⁴⁸ Reinhardt, Kommentar, in: MK CIC, c. 221, Rdnr. 8 (Stand Oktober 1987).

⁴⁹ Zur geschichtlichen Entwicklung und Begründung im weltlichen Recht s. Bernd Eicholt, Geltung und Durchbrechung des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983 (= AIC, Bd. 39), Frankfurt am Main u. a. 2006, S. 107-123.

⁵⁰ Der kirchliche Gesetzgeber kennt keine Gewaltenteilung, wohl aber eine Gewaltentrennung. Vgl. Stefan Korta, Grundprinzipien des kanonischen Prozessrechts, in: *Ius Canonicum in Oriente et Occidente*. Festschrift für Carl Gerold Fürst zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Hartmut Zapp, Andreas Weiß und Stefan Korta (= AIC, Bd. 25), Frankfurt am Main u. a. 2003, S. 897-913, bes. S. 900-902.

⁵¹ So ausdrücklich Aymans-Mörsdorf, KanR I (1991), S. 189, Anm. 32.

zu beheben“. Der kirchliche Gesetzgeber ermöglicht damit, „auch Taten zu bestrafen, die im Gesetz nicht als Straftatbestände normiert sind“⁵². Die mit c. 1399 CIC/1983 eröffnete Durchbrechung des Nulla-Poena-Grundsatzes ist nicht nur modernem rechtsstaatlichem Denken, sondern auch verschiedenen KanonistInnen schwer verständlich. Sie wird daher in der kanonistischen Literatur überwiegend abgelehnt⁵³, näherhin mit dem Hinweis, dass c. 221 § 3 CIC/1983 und c. 1399 CIC/1983 nicht oder kaum miteinander in Einklang zu bringen sind⁵⁴. Problematisch erscheint, dass im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtsschutz die Begriffe in c. 1399 CIC/1983 nicht eindeutig sind⁵⁵. Welche Rechtsverletzung ist besonders schwer? Was gilt heute überhaupt als Skandalum? Welche Strafe ist in diesem Fall „gerecht“? Auch fehlt hier eine ausdrückliche Rechtsmittelbelehrung, d. h. die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels im Interesse des Schutzes vor Willkür und Ungerechtigkeit⁵⁶. Trotz dieser Bedenken wird auf die Strafmöglichkeit

⁵² Klaus Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1343, Rdnr. 4 (Stand November 1993).

⁵³ Vgl. Wilhelm Rees, Strafrecht in der Kirche. Kritische Anfragen und Sonderheiten gegenüber dem weltlichen Recht, in: ÖAKR 44 (1995-97), S. 243-264, hier S. 248 f., m. w. N.; ders., Bestrafung ohne Strafgesetz. Die strafrechtliche Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici, in: Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Herbert Schmitz zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Winfried Aymans und Karl-Theodor Geringer unter Mitwirkung von Peter Krämer und Ilona Riedel-Spangenberg, Regensburg 1994, S. 373-394, hier S. 385-387; zum Versuch einer Begründung s. ebd., S. 387-394; s. auch Eicholt, Geltung (Anm. 49), S. 160-176.

⁵⁴ Vgl. Klaus Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1399, Rdnr. 2 (Stand November 1993); Gerhard Luf, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 107-131, hier S. 118, Anm. 22.

⁵⁵ Vgl. René Pahud de Mortanges, Zwischen Vergebung und Vergeltung. Eine Analyse des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts (= Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. 23), Baden-Baden 1992, S. 181, Anm. 204.

⁵⁶ Vgl. Rees, Bestrafung (Anm. 53), S. 393, unter Hinweis auf Richard A. Strigl, Das Funktionsverhältnis zwischen kirchlicher Strafgewalt und Öffentlichkeit. Grundlagen, Wandlungen, Aufgaben (= MthStkan, Bd. 21), München 1965, S. 208; Audomar Scheuermann, Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform, in: AfkKR 131 (1962), S. 393-415, hier S. 414.

nach c. 1399 CIC/1983 in kirchlichen Gesetzen bzw. Verlautbarungen nicht verzichtet, so u. a. in der Konstitution „Universi Dominici Gregis“ Papst Johannes Pauls II. zur Papstwahl⁵⁷ oder zuletzt in den strafrechtlichen Sondervollmachten, die der Kongregation für den Klerus im April 2009 von Papst Benedikt XVI. übertragen wurden⁵⁸.

II. Rechtsschutz im Falle einer Strafverhängung auf dem Verwaltungs- oder Prozessweg

1. Verwaltungsstrafdekret oder Strafprozess – Die Grundentscheidung

Bei der Verhängung von Strafen haben sich im Lauf der Geschichte in der katholischen Kirche zwei Wege herausgebildet, der Gerichts- und der Verwaltungsweg. Sofern während der Geltung des CIC/1917 Strafen verhängt wurden, geschah dies gemäß c. 1933 § 4 CIC/1917 auf dem Verwaltungsweg; ein Strafprozess wurde nur äußerst selten geführt⁵⁹. Im Unterschied zur kirchlichen Praxis, zumindest im deutschsprachigen Raum, plädierte die Codex-Reformkommission deutlich für den Strafprozess gegenüber dem Verwaltungsweg, da dieser die Gerechtigkeit besser verbürge, ohne auf ein Vorgehen auf dem Verwaltungsweg zu verzichten⁶⁰. Der kirchliche Ge-

⁵⁷ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „Universi dominici gregis“ über die Vakanz des Apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes von Rom vom 22. Februar 1996, Nr. 48, in: AAS 88 (1996), S. 305-343, hier S. 326: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_22021996_universi-dominici-gregis_ge.html (eingesehen 23.03.2010); dazu Eicholt, Geltung (Anm. 49), S. 151, mit Anm. 723; weitere Nachweise ebd., S. 147-151.

⁵⁸ Vgl. Congregatio pro Clericis, An alle Ordinarien an ihrem jeweiligen Sitz vom 18. April 2009, Prot. N. 2009 0556 (bisher unveröffentlicht); dazu unten II. 10.

⁵⁹ So Strigl, Funktionsverhältnis (Anm. 56), S. 222 f.; Scheuermann, Erwägungen (Anm. 56), S. 393 f.; vgl. hierzu und zum Folgenden auch Rees, Strafgewalt (Anm. 16), S. 398-400.

⁶⁰ Vgl. Communicationes 9 (1973), S. 161 f. Beide Wege nennt Kongregation für die Bischöfe, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe „Apostolorum Successores“ vom 22. Februar 2004, Nr. 68 c); dt.: VApSt 173, Bonn 2004, S. 103; engl.: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_20040222_apostolorum-successores_en.html (eingesehen 23.03.2010).

setzgeber von 1983 geht davon aus, dass der ordentliche Weg der Strafverhängung bzw. Straffeststellung der Strafprozess sein soll, ohne dies explizit auszusprechen⁶¹. Vielmehr heißt es im CIC/1983: „Sooft gerechte Gründe der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, kann die Strafe durch außergerichtliches Dekret verhängt oder festgestellt werden“ (c. 1342 § 1 CIC/1983; vgl. auch cc. 1341, 1718 § 1, 3° und 1720 CIC/1983). Mit Georg May ist festzustellen, dass „die Rechtsschutzgewährung durch die Verwaltung ... grundsätzlich rascher und flexibler (ist) als die durch die Gerichte. Sie entbehrt nicht bestimmter verfahrensrechtlicher Normen, ist jedoch von zeitraubenden Förmlichkeiten frei. Allerdings bietet sie nicht die rechtlichen Garantien für die Verwirklichung der Gerechtigkeit, die das Angehen der Gerichte sichert. Denn die Verwaltung strebt in erster Linie nach reibungslosem Funktionieren der Praxis, nicht nach Verwirklichung der Gerechtigkeit“⁶². So scheint es bedenklich⁶³, wenn die Entscheidung für den Verwaltungsweg nach c. 1342 § 1 CIC/1983 bei Vorliegen gerechter Gründe getroffen werden kann. Denn durch die entsprechende Entscheidung des kirchlichen Oberen wird die Behandlung der Angelegenheit in einem Strafprozess ausgeschlossen, der unter Umständen einen größeren Rechtsschutz gewährleistet. „Die gebotene Eile“ könne, wie Josef Huber zu Recht feststellt, für die Entscheidung „nicht maßgebend“ sein⁶⁴. Ähnlich sieht Klaus

⁶¹ Vgl. Wilhelm Rees, Hat die Kirche ihr Strafrecht suspendiert? Anspruch und Wirklichkeit kirchlicher Strafen, in: Franz Breid (Hrsg.), Kirche und Recht. Referate der „Internationalen Sommerakademie 1998“ des Linzer Priesterkreises in Aigen/M., Steyr 1998, S. 101-133, hier S. 114; s. auch Rüdiger Althaus, Sive procedura iudicialis sive administrativa. Zwei gleichwertige Alternativen der kirchlichen Strafverhängung?, in: Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Rüdiger Althaus, Rosel Oehmen-Vieregge, Jürgen Olschewski (= AIC, Bd. 24), Frankfurt am Main u. a. 2002, S. 31-54.

⁶² Georg May, Grundfragen kirchlicher Gerichtsbarkeit, in: HdbKathKR², S. 1153-1162, hier S. 1156 f.

⁶³ So bereits Rees, Strafgewalt (Anm. 16), S. 400, mit Anm. 114, unter Hinweis auf Knut Walf, Einführung in das neue katholische Kirchenrecht (= Arbeits- und Studienbücher Theologie), Zürich, Einsiedeln, Köln 1984, S. 238.

⁶⁴ So ausdrücklich Josef Huber, Die Strafverhängung durch außergerichtliches Dekret in CIC und CCEO, in: Zapp / Weiß / Korta, FS Fürst 70 (Anm. 50), S. 879-895, hier S. 882, mit Anm. 20, unter Hinweis auf Astrath, Strafprozess (Anm. 36), S. 378.

Lüdicke einen gerechten Grund „nicht schon darin, daß das Dekretverfahren einfacher sei, die Beweiserhebung des Prozesses erspare oder eine zusätzliche Belastung der Gerichte vermeide. Es ist stets zu bedenken, daß im Dekretverfahren nur das zur Entscheidung verfügbar ist, was in der Vorermittlung erhoben worden ist“⁶⁵.

Im Unterschied zur Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg ist der Strafprozess, d. h. die Verfolgung einer Straftat auf dem Gerichtsweg, an strenge Verfahrensnormen gebunden. So sind für die Durchführung eines Strafprozesses neben den spezifischen Normen für den Strafprozess (vgl. cc. 1717-1731 CIC/1983) auch die Vorschriften über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die einschlägigen Normen des Streitverfahrens maßgeblich, soweit diese Regelungen im Strafprozess anwendbar sind (c. 1728 § 1 CIC/1983). Der kirchliche Gesetzgeber für die katholischen Ostkirchen spricht in c. 1402 § 1 CCEO deutlichere Worte in Richtung Gerichtsweg und gibt somit dem Strafprozess eindeutig den Vorrang: „Eine kanonische Strafe muß durch den in den cann. 1468-1482 vorgeschriebenen Strafprozess verhängt werden.“⁶⁶ Diese Zielrichtung wird auch dadurch bekräftigt, dass eine Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg, d. h. durch Strafdekret, in den katholischen Ostkirchen nur aus schwerwiegenden Gründen (*graves causae*) und bei Vorlage sicherer Beweise (*probationes de delicto certae*) möglich ist⁶⁷. Der Rechtsschutz der beschuldigten Person wird durch einen Strafprozess sicher besser gewährleistet, wenngleich auch das Strafdekretverfahren Schutzgarantien enthält (vgl. cc. 48; 50; 51; 1353; 1732-1739 CIC/1983; ferner auch cc. 996-1006; 1487 § 2; 1512 § 2; 1519 § 2 CCEO). So merkt Hans Paarhammer wohl mit Recht kritisch an: „Während der Strafprozeß einem Beschuldigten klar und deutlich Möglichkeiten einer Verteidigung und Stellungnahme einräumt, gewährt das Dekretverfahren nicht solche Garantien. Auch fehlt die

⁶⁵ Klaus Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1718, Rdnr. 7 (Stand Dezember 2003); vgl. auch Hans Paarhammer, Das Strafverfahren, in: HdbKathKR², S. 1012-1222, hier S. 1215.

⁶⁶ Zu Unterschieden im CIC und CCEO s. Wilhelm Rees, Unterschiedliche Strafen in der einen katholischen Kirche? Ein Vergleich zwischen CCEO und CIC, in: Zapp / Weiß / Korta, FS Fürst 70 (Anm. 50), S. 939-958.

⁶⁷ Vgl. Huber, Strafverhängung (Anm. 64), S. 882, der hier von einer Wiederaufnahme des Vorschlags der lateinischen Codex-Reformkommission von 1973 „mit guten Gründen“ spricht.

Zuerkennung des Rechtes an einen Beschuldigten, die Einschaltung eines Gerichtes verlangen zu können.“⁶⁸ Der Rechtsschutz ist weiter dadurch eingeschränkt worden, als die im Codex-Reformprozess noch vorgesehene Möglichkeit der Überprüfung eines Verwaltungsdekrets auf dem Gerichtsweg nicht in den CIC/1983 aufgenommen worden ist⁶⁹.

2. Rechtsschutz im Rahmen der Voruntersuchung

Der kirchliche Gesetzgeber legt vor der Einleitung eines Strafprozesses großes Gewicht auf eine Voruntersuchung (*praevia investigatio*; c. 1717 §§ 1-3 CIC/1983; cc. 1468-1470 CCEO), die dem Rechtsschutz der beschuldigten Person weithin Rechnung trägt. Wie bereits oben erwähnt⁷⁰, darf im Rahmen dieser Voruntersuchung der gute Ruf einer Person, d. h. der beschuldigten Person, der anzeigenden Person(en) und der Zeugen, keinen Schaden erleiden (c. 1717 § 2 CIC/1983). Dass auch die beschuldigte Person (und der Kirchenanwalt) im Rahmen der Voruntersuchung zu hören sind (vgl. c. 1469 § 3 CCEO), ist im Recht der römisch-katholischen Kirche nicht explizit ausgesprochen bzw. gefordert, aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen⁷¹. Dennoch ist das Recht auf Gehör⁷² im CCEO wohl eindeutiger normiert als im CIC/1983, dies bereits bei der Voruntersuchung. Gerade im Falle der in Österreich am 29. Juni 2002 erfolgten ungültigen Weihe von Priesterinnen wurde die mangelhafte Einhaltung von Rechten der Betroffenen angemahnt. Wie Severin Lederhilger jedoch hierzu anmerkt, wurden „die Fakten ... von den Beteiligten durch ver-

⁶⁸ Paarhammer, Strafverfahren (Anm. 65), S. 1213.

⁶⁹ Vgl. oben I. 3 a; ferner Klaus Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1718, Rdnr. 7 (Stand Dezember 2003); ders., ebd., c. 1342, Rdnr. 2 (Stand November 1993).

⁷⁰ Dazu oben I. 2.

⁷¹ Vgl. Erdö, Verhängung (Anm. 35), S. 22 f. = ders., Wirksamkeit (Anm. 35), S. 82 f.; ferner auch Huber, Strafverhängung (Anm. 64), S. 886 f., unter Hinweis auf Eugen Psiuk, Deliktswirklichkeit und Strafentscheidung. Erwägungen zum kanonischen Dekretverfahren in Tatstrafsachen, in: ÖAKR 44 (1995-97), S. 332-357, hier S. 351.

⁷² Dazu oben I. 3 a.

schiedene Erklärungen und Presseaussendungen außer Streit gestellt, wodurch sich eine (weitere) Voruntersuchung erübrigte (vgl. can. 1717 § 1)⁷³.

An Hand des Ermittlungsergebnisses der Voruntersuchung muss der Ortsordinarius durch ein Dekret entscheiden, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden kann (c. 1718 § 1, 1° CIC/1983). Auch hat er durch Dekret zu entscheiden, ob sich die Durchführung eines Strafverfahrens trotz der rechtlichen Möglichkeit überhaupt empfiehlt (c. 1718 § 1, 2° CIC/1983 i. V. m. c. 1341 CIC/1983). Der Gerichts- oder Verwaltungsweg soll nämlich nur dann beschränkt werden, wenn andere Maßnahmen keinen Erfolg zeitigen (vgl. c. 1341 CIC/1983)⁷⁴. Schließlich hat der Ortsordinarius zu entscheiden, ob im Weg eines gerichtlichen Verfahrens, d. h. in einem Strafprozess, oder, soweit dies gesetzlich möglich ist, durch ein außergerichtliches Strafdekret vorzugehen ist (c. 1718 § 1, 3° CIC/1983). Diese Bestimmungen wurden in neuerer Zeit für den Fall ergänzt, dass es sich um eine der Kongregation für die Glaubenslehre zur Beurteilung zugewiesene schwerer wiegende Straftat handelt. Hier bedarf es vor dieser Entscheidung einer entsprechenden Meldung an die Kongregation, die über das weitere Vorgehen entscheidet⁷⁵. Insgesamt zeigt sich hier ein weiter Ermessensspielraum des Ortsordinarius.

3. Rechtsschutz im Strafdekretverfahren (Verwaltungsweg) (c. 1720 CIC/1983)

Hat der Ortsordinarius die Entscheidung für die Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg, d. h. für die Verhängung eines außergerichtlichen Strafdekrets getroffen, müssen die in c. 1720 CIC/1983 vorgesehenen Schritte sowie die einschlägigen Be-

⁷³ Severin J. Lederhilger, Illegitime Weißen – Bruch der kirchlichen *Communio*. Bemerkungen zu unerlaubten oder ungültigen Weihehandlungen im Kontext der „Ordination“ von Frauen, in: Müller / Hierold / Demel / Gerosa / Krämer, *Strafrecht* (Anm. 41), S. 141-170, hier S. 167. Insgesamt hatte sich die Kongregation für die Glaubenslehre nicht für einen Strafprozess, sondern für ein Verwaltungsverfahren entschieden, in dem die dem Apostolischen Stuhl zur Nachlassung vorbehaltene Beugestrafe der Exkommunikation durch Dekret verhängt wurde. Vgl. ebd., S. 166.

⁷⁴ So darf nach Paarhammer, *Strafverfahren* (Anm. 65), S. 1215, der Ortsordinarius „keinesfalls ... ein Strafverfahren einleiten, wenn die Besserung des Täters auf andere Weise erreicht werden kann“.

⁷⁵ Dazu unten II. 7.

stimmungen zur Verhängung eines Verwaltungsdekrets (vgl. cc. 48-58 CIC/1983) eingehalten werden. Dem Rechtsschutz der beschuldigten Person kommt zu Gute, dass Strafen auf Dauer (*poenae perpetuae*; vgl. c. 1342 § 2 CIC/1983) nicht auf dem Verwaltungsweg verhängt werden dürfen⁷⁶. „Die Zügigkeit des Vorgehens, die der ausführenden Gewalt eigen ist, bedeutet allerdings“, worin Wilhelm Handschuh Zustimmung verdient, „zwangsläufig weniger Transparenz und ein reduziertes Maß an rechtlichen Schutzgarantien“⁷⁷.

Als Schutzgarantie findet sich, dass der Ordinarius der beschuldigten Person die Anklage (besser Anschuldigung) und die Beweise bekannt geben und ihr die Möglichkeit der Verteidigung gewähren muss, es sei denn, dass diese trotz einer rechtmäßigen Vorladung nicht erschienen ist (c. 1720, 1° CIC/1983). Dem gegenüber fordert c. 1486 § 1 CCEO für die Gültigkeit eines Strafdekrets die volle Ausübung des Verteidigungsrechts seitens einer beschuldigten Person (*ius ad sui defensionem plene exercendi*). Josef Huber sieht in dieser Formulierung u. a. auch das Recht verbürgt, sich einen Anwalt zu nehmen⁷⁸. Dies ist im Recht der römisch-katholischen Kirche nicht explizit vorgesehen, aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein solches Handeln könne, wie Helmuth Pree bemerkt, im Sinne des Grundrechts auf Verteidigung (vgl. c. 221 § 1 CIC/1983) gesehen werden⁷⁹.

⁷⁶ Vgl. Rees, *Strafgewalt* (Anm. 16), S. 400.

⁷⁷ Handschuh, *Diözesane* (Anm. 14), S. 48, unter Hinweis auf May, *Grundfragen* (Anm. 26), S. 1156 f., und Heribert Heinemann, *Recht und Rechtsschutz im neuen kirchlichen Gesetzbuch*, in: Lüdicke / Paarhammer / Binder, *FS Schwendenwein* 60 (Anm. 40), S. 331-347, hier S. 341 f.

⁷⁸ Vgl. Huber, *Strafverhängung* (Anm. 64), S. 889.

⁷⁹ Vgl. Helmuth Pree, *Die Rechtsstellung des advocatus und des procurator im kanonischen Prozeßrecht*, in: Aymans / Geringer, *FS Schmitz* 65 (Anm. 53), S. 303-339, hier S. 319, mit Anm. 46, unter Hinweis auf die gegenteilige Meinung von Antonino Calabrese. Die fehlende Weisung wird von Libero Gerosa, *Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen*, Paderborn 1995, S. 367 f., bedauert. Vgl. auch Klaus Lüdicke, *Kommentar*, in: *MK CIC*, c. 1720, Rdnr. 5 (Stand Juli 1992): „Ein einmaliger Einblick in die Akten oder gar eine mündliche Information darüber reichen nicht aus.“

Für manche Autoren, wie Josef Huber oder Zeno Grocholewski, scheint die dem lateinischen Recht eigene Schriftlichkeit bei einem kirchlichen Verfahren dem Rechtsschutz besser gerecht zu werden⁸⁰. Andere, wie z. B. Klaus Lüdicke, der auf Grund der Begriffe *vocare* und *comparere* in c. 1720, 1° CIC/1983 von einer mündlichen Verteidigung ausgeht, bemerken, dass es „nicht aus(reicht), daß dem Beschuldigten Gelegenheit und Frist zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wird“, da die weithin diffizilen Probleme nicht immer in einem Schriftsatz geklärt werden können⁸¹.

Sofern es zu einem Strafdekret kommt, muss der Ortsordinarius dieses rechtlich und sachlich kurz begründen (vgl. c. 1720, 3° CIC/1983). Dies ist im Sinne von c. 51 CIC/1983, der für Einzeldekrete einen schriftlichen Erlass und eine wenigstens summarische Begründung fordert. Eine Begründung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass eine evtl. eingelegte Beschwerde auch hinreichend untermauert werden kann.

4. Die Möglichkeit der Beschwerde gegen Verwaltungsdekrete

Der CIC/1983 kennt kein Verwaltungsgerichtsverfahren auf diözesaner Ebene bzw. der Ebene der Bischofskonferenz⁸², wohl aber in den cc. 1732-1739 CIC/1983 Bestimmungen zur „Beschwerde gegen Verwaltungsdekrete“⁸³. Zunächst soll jedoch eine „billige“, d. h. gerechte Lösung zwischen „dem, der sich durch ein Dekret be-

⁸⁰ Vgl. Huber, Strafverhängung (Anm. 66), S. 890; Zenon Grocholewski, Die leitenden Prinzipien im Buch VII des CIC, in: DPM 8/1 (2001), S. 13-40, hier S. 30-33.

⁸¹ Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1720, Rdnr. 5 (Stand Juli 1992).

⁸² Dazu oben I. 3 a. Allerdings sieht Martin Hülskamp, Rechtsprechung und Rechtsschutz. Die Gerichtsbarkeit des Bischofs in der Diözese, in: Ilona Riedel-Spangenberg (Hrsg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven (= QD 219), Freiburg, Basel, Wien 2006, S. 275-299, hier S. 294 f., die Errichtung einer kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit auf Grund eines Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 „als durchaus bedeutende Zäsur für die Fortentwicklung des kirchlichen Verwaltungsgerichtswesens“.

⁸³ Vgl. Mechthild Pötter, Die Beschwerde im kirchlichen Prozessrecht (= MK CIC, Beiheft 45), Essen 2007, bes. S. 53-119; John C. Meszaros, Procedures of Administrative Recourse, in: Jurist 46 (1986), S. 107-141; Klaus Lüdicke, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: HdbKathKR², S. 1222-1231, bes. S. 1224-1227.

schwert fühlt, und dem, der das Dekret erlassen hat“, angestrebt werden (c. 1733 § 1 CIC/1983), wobei sich hier die von verschiedenen Dözesen in Deutschland und Österreich eingerichteten Schlichtungsstellen anbieten können⁸⁴.

Der Rekurs (*recursus hierarchicus*), d. h. die „Beschwerde beim hierarchischen Oberen dessen ..., der das Dekret erlassen hat“ (c. 1737 § 1 CIC/1983), „stellt nach dem Wegfall der ursprünglich geplanten verwaltungsgerichtlichen Klagemöglichkeit den einzig unmittelbar gangbaren Weg dar, um Rechtsschutz zu begehren gegenüber von auf teilkirchlicher Ebene gesetzten Verwaltungsakten“⁸⁵. Im Falle eines Strafdekrets seitens des Diözesanbischofs ist der hierarchische Obere der Apostolische Stuhl, d. h. der Papst und die entsprechende Kongregation der römischen Kurie. Allerdings erscheint diese Beschwerdemöglichkeit Hans Paarhammer als „nicht sehr vielversprechend“⁸⁶. Andererseits bemerkt Josef Huber, „dass dieser Weg zeitraubend und oft auch mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist; es kann aber nicht bestritten werden, dass der Rekursgang zu einer objektiven Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Strafverfügung führt“⁸⁷.

Dem Rechtsschutz dient, dass im Falle einer Verwaltungsbeschwerde „stets das Recht (besteht), einen Anwalt oder Bevollmächtigten beizuziehen“; sofern dies versäumt wird, soll von Amts wegen ein Beistand bestellt werden (c. 1738 CIC/1983 i. V. m. cc. 1481-1490 CIC/1983)⁸⁸. Sofern es zweckdienlich erscheint, kann „der Beschwerdeführer persönlich zur Befragung“ geladen werden (c. 1738 CIC/1983). Die Einhaltung wesentlicher Grundrechte wird somit vom kirchlichen Gesetzgeber gefordert. Wilhelm Handschuh verdient Zustimmung, wenn er bemerkt, dass – insgesamt gesehen – „das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde in höherem Maße die Gewähr dafür (bietet), daß subjektive Rechte in der Kirche wirkungsvoller als nach dem früheren kodikarischen Recht vor unrechtmäßigen und fehlerhaften Entscheidungen

⁸⁴ Vgl. Handschuh, Diözesane (Anm. 14), S. 51-54.

⁸⁵ Handschuh, Diözesane (Anm. 14), S. 49.

⁸⁶ Paarhammer, Strafverfahren (Anm. 65), S. 1213.

⁸⁷ Huber, Strafverhängung (Anm. 64), S. 892.

⁸⁸ Vgl. Pree, Rechtsstellung (Anm. 79), S. 314 f.

der potestas executiva geschützt werden können“⁸⁹. Allerdings gibt Heribert Heinemann zu Recht zu bedenken, dass für den Fall, dass die Kongregation, die die Berufung behandelt, „ihren Entscheid vor Mitteilung an den Bittsteller dem Papst zur Approbation vor(legt), wie dies z. B. im Lehrprüfungsverfahren vorgesehen ist, ... eine ‚appellatio‘ an die Apostolische Signatur ausgeschlossen (ist), da es gegen einen Entscheid des Papstes keine Beschwerde gibt (vgl. cc. 333 § 3, 1404)“⁹⁰.

Gegen den Entscheid der römischen Kongregation kann der/die Beschwerdeführer/in Klage bei der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur einlegen (vgl. c. 1445 § 2 CIC/1983)⁹¹. Die Einrichtung der Zweiten Sektion (Sectio altera) der Apostolischen Signatur während der Kurienreform durch Papst Paul VI. ist, wie Wilhelm Handschuh im Rückgriff auf Heribert Schmitz bemerkt, „ein erster Schritt zur Verwirklichung gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber kirchlicher Verwaltung“⁹². Die Sektion⁹³, die

⁸⁹ Handschuh, Diözesane (Anm. 14), S. 50, mit Anm. 176, unter Hinweis auf Lüdicke, Verwaltungsbeschwerde (Anm. 22), S. 1224, und Schmitz, Wertungen (Anm. 6), S. 47.

⁹⁰ Heinemann, Recht (Anm. 77), S. 342; zum Lehrprüfungsverfahren s. unten II. 8. Verwunderung erregt für Severin Lederhilger, dass bei der Verhängung der Exkommunikation im Falle der verbotenen Weihe von Priesterinnen in Österreich „im abschließenden Bestätigungsdekret vom 21. Dezember 2002 ... – in eigenwilliger Formulierung und Begründung – der hierarchische Rekurs jedoch für nicht zulässig erklärt“ wurde. Vgl. Lederhilger, Weihen (Anm. 73), S. 168 m. w. N.

⁹¹ Gemäß c. 20 CIC/1983 gelten nun die Bestimmungen von PastBon. Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst. „Pastor Bonus“ über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, Art. 121-125, in: AAS 80 (1988), S. 841-912, hier S. 891 f.; lat. / dt.: CIC⁵, S. 771-833, hier S. 816 f. ; engl.: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus-index_en.html (eingesehen 23.03.2010). Can. 1487 § 3 CCEO kennt keinen weiteren Rekurs.

⁹² Dazu Handschuh, Diözesane (Anm. 14), S. 34-36, hier S. 34, unter Hinweis auf Heribert Schmitz, Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bericht zum Stand der gesetzgeberischen Arbeiten, in: TThZ 84 (1975), S. 174-180, hier S. 176; vgl. auch Heinemann, Recht (Anm. 77), S. 337 f.

mit dem obersten Verwaltungsgerichtshof in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist, entscheidet „über Beschwerden (de recursibus), die innerhalb der Nutzfrist von dreißig Tagen eingelegt worden sind und die sich gegen einzelne Verwaltungsakte richten, die entweder von Dikasterien der Römischen Kurie gesetzt oder von diesen gebilligt werden, und zwar jedesmal dann, wenn fraglich ist, ob der beanstandete Akt, als er gesetzt oder ausgeführt wurde, irgendein Gesetz verletzt hat“ (Art. 123 § 1 PastBon). Vor Angehen der Apostolischen Signatur muss die betreffende Person „zuerst einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der getroffenen Maßnahme“ beim jeweiligen Dikasterium stellen⁹⁴. Bernd Eicholt bezweifelt, „ob diese Rechtsbehelfe dem Beschuldigten eine effektive Möglichkeit des Rechtsschutzes geben. Der Obere hat Recht- und Zweckmäßigkeit im vollen Umfang, die Apostolische Signatur aber nur die Rechtmäßigkeit zu prüfen“⁹⁵. Ein ausreichender Rechtsschutz sei jedoch nur im Falle einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle gegeben. Eine Berufung gegen ein Urteil der Apostolischen Signatur ist nicht zulässig (c. 1629, 1° CIC/1983).

5. Rechtsschutz im kirchlichen Strafprozess

Den Gerichtsweg kennzeichnet ein hohes Maß an rechtlichen Garantien. So dient der Anwaltszwang in einem kirchlichen Strafprozess dem Rechtsschutz der angeklagten Person (vgl. c. 1723 § 1 CIC/1983 i. V. m. cc. 1481-1490 CIC/1983). Er gewährleistet neben anderen Vorteilen eine optimale Verteidigung⁹⁶. Im Unterschied zum CIC/1917 (vgl. c. 1655 § 1 CIC/1917) kommt der Rechtsschutz der angeklagten Person wohl deutlicher zum Tragen, da der Richter die beschuldigte Person zur Bestellung eines Anwalts auffordern bzw. im Falle der Unterlassung selbst einen Anwalt bestellen muss (vgl. c. 1723 §§ 1 und 2 CIC/1983). Somit dürfen, „auf keinen Fall“, wie Hans Paarhammer zu Recht bemerkt, „entscheidungsrelevante Prozeßschritte

⁹³ Vgl. Zenon Grocholewski, Das Höchste Gericht der Apostolischen Signatur, in: DPM 8/2 (2001), S. 175-197; zur Zweiten Sektion ebd., S. 183-186.

⁹⁴ So Grocholewski, Gericht (Anm. 93), S. 184, unter Hinweis auf Secretaria Status, Regolamento Generale della Curia Romana vom 30. April 1999, Art. 135 § 1, in: AAS 91 (1999), S. 630-699, hier S. 683.

⁹⁵ Eicholt, Geltung (Anm. 49), S. 172 f.

⁹⁶ Vgl. Pree, Rechtsstellung (Anm. 79), S. 318 f.; zur Eignung der Anwälte s. c. 1483 CIC/1983 und c. 1484 § 1 CIC/1983.

ohne Rechtsbeistand des Angeklagten gesetzt werden⁹⁷. Dem Schutz des guten Rufs bzw. seiner Wiederherstellung (vgl. c. 220 CIC/1983) wird insofern entsprochen, als der Richter, sobald eindeutig feststeht, dass die beschuldigte Person die Straftat nicht begangen hat, dies durch Urteil erklären und diese freisprechen muss (vgl. c. 1726 CIC/1983).

Insgesamt gesehen stellt der kirchliche Gesetzgeber für den Strafprozess klare Forderungen an den Rechtsschutz der angeklagten Person, nicht nur durch die bereits angesprochenen Forderungen nach Schutz des guten Rufs im Rahmen der Voruntersuchung (c. 1717 § 2 CIC/1983) und durch den Anwaltszwang (c. 1723 §§ 1 und 2 CIC/1983), sondern auch dadurch, dass die angeklagte Person „nicht verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen“, und ihr auch keine Eidesleistung abverlangt werden kann (c. 1728 § 2 CIC/1983). Die beschuldigte Person hat auch das Recht, entweder persönlich oder durch ihren Anwalt oder durch den Prozessbevollmächtigten als letzte eine Stellungnahme abzugeben (c. 1725 CIC/1983), womit dem Recht auf Verteidigung klar entsprochen wird. Can. 1598 § 1 CIC/1983 bestimmt allerdings im Unterschied zum staatlichen Recht, dass in einem kirchlichen Prozess „keine Protokollabschriften herausgegeben werden“, was, wie Josef Kandler bemerkt, „den Schutz des Akteninhaltes und der Verschwiegenheit auf diesem Wege weiterträgt“⁹⁸. Der Deckmantel der Verschwiegenheit muss sich jedoch nicht in jedem Fall als günstig erweisen. Grundsätzlich sind in Strafsachen sowohl die Richter als auch die Gerichtspersonen „stets“ (semper) zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet“ (c. 1455 § 1 CIC/1983). Jüngst hat Hans Küng in einem Brief an die Bischöfe das Päpstliche Geheimnis (Secretum Pontificium) vor allem im Zusammenhang mit den zahlreichen Missbrauchsfällen kritisch angefragt.

6. Die Möglichkeit der Berufung im Strafprozess

Im Interesse des Rechtsschutzes kann die beschuldigte Person gegen ein Strafurteil Berufung (appellatio) einlegen (c. 1727 § 1 CIC/1983 i. V. m. cc. 1628-1640

⁹⁷ Paarhammer, Strafverfahren (Anm. 65), S. 1218.

⁹⁸ Josef Kandler, Zur Verschwiegenheitspflicht des Zeugen im kirchlichen Eheprozeß, in: Haering / Kandler / Sagmeister, FS Holotik 60 (Anm.), S. 361-375, bes. S. 361 f., hier S. 361, gegen Pree, Rechtsstellung (Anm. 23), S. 333 f., der die gegenteilige Meinung vertritt.

CIC/1983), die, ebenso wie die Beschwerde gegen Strafdekrete, aufschiebende Wirkung (vgl. c. 1353 CIC/1983) besitzt⁹⁹. Wenn nicht nur die beschuldigte Person, sondern auch der Kirchenanwalt Berufung einlegen kann (vgl. c. 1727 § 2 CIC/1983), kommt hier sowohl der Rechtsschutz der angeklagten Person als auch jener der kirchlichen Gemeinschaft in den Blick. Auch sie hat Anspruch auf Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Wiedergutmachung eines Ärgernisses. Allerdings werden diese Begriffe nicht näher definiert, so dass es, wie Klaus Lüdicke zu bedenken gibt, „dem Kirchenanwalt immer möglich sein (dürfte), die genannten Gründe zu behaupten“¹⁰⁰. Hier stellt sich die Frage, welcher Rechtsschutz höher einzustufen oder leichter durchsetzbar ist, jener des Angeklagten oder der der Kirche.

Auch die Forderung, dass der Verzicht auf die Fortsetzung des Strafprozesses, den der Kirchenanwalt in jeder Instanz des Verfahrens erklären kann (vgl. c. 1724 § 1 CIC/1983), von der beschuldigten Person angenommen werden muss, außer sie ist für prozessabwesend erklärt worden (c. 1724 § 2 CIC/1983 i. V. m. c. 1592 § 1 CIC/1983), dient ihrem Rechtsschutz. So könnte ihr im Interesse des guten Rufs ein Freispruch wichtig sein. Da der Verzicht auf die Rechtshängigkeit zur Folge hat, dass die Strafklage „zu anderer Zeit wieder vor Gericht eingebracht werden“ kann, ergibt sich nach Klaus Lüdicke „für den Angeklagten eine unerträgliche Unsicherheit darüber, ob die Strafverfolgung gegen ihn eingestellt ist oder zu späterer Zeit wiederaufgenommen werden wird. Die einzige Sicherheit, die das auf die Rechte des Angeklagten nur wenig bedachte kanonische Recht hier bietet, liegt in dem Zustimmungserfordernis zu dem Verzicht“, wobei die missliche Situation der angeklagten Person deutlich werde¹⁰¹.

7. Rechtsschutz im Falle von so genannten *Delicta Graviora*

⁹⁹ Vgl. Anton Morhard, *Die gerichtliche Berufung im Kanonischen Recht. Eine Analyse des klassischen remedium iuris* (= AIC, Bd. 1), Frankfurt am Main u. a. 1995, bes. S. 213-218.

¹⁰⁰ Klaus Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1727, Rdnr. 4 (Stand Juli 1992).

¹⁰¹ Klaus Lüdicke, Kommentar, in: MK CIC, c. 1724, Rdnr. 3 (Stand Dezember 2003).

Bereits mit den Normen über das Vorgehen bei Lehrbeanstandungen¹⁰² wurde der Kongregation für die Glaubenslehre die Kompetenz zur Verhängung von Strafen eingeräumt. Dies trifft auch für so genannte schwerer wiegende Straftaten zu, zu deren Bestrafung Papst Johannes Paul II. im Jahr 2001 mit dem Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30. April 2001 eine neue Regelung getroffen hat¹⁰³. Er bestätigte damit die richterliche Kompetenz der Kongregation für die Glaubenslehre entsprechend Art. 52 PastBon. Da die Normen, die sich in inhaltliche Normen (*normae substantiales*) und in Verfahrensnormen (*normae processuales*) aufteilen, nicht amtlich veröffentlicht sind¹⁰⁴, sondern nur aus dem Motu Proprio und einem veröffentlichten Brief der Kongregation für die Glaubenslehre an alle Bischöfe¹⁰⁵ näher erschlossen werden können, fordert Alfred Hierold zu Recht deren Promulgation, „um

¹⁰² Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Agendi ratio in doctrinarum examine* vom 29. Juni 1997, in: AAS 89 (1997), S. 830-835; dt.: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19970629_ratio-agendi_ge.html (eingesehen am 23.03.2010).

¹⁰³ Vgl. Johannes Paul II., *Litterae Apostolicae „Sacramentorum sanctitatis tutela“* vom 30. April 2001 Motu Proprio datae, quibus Normae des gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis promulgantur, in: AAS 93 (2001), S. 737-739; lat. / dt.: AfkKR 170 (2001), S. 144-147; dazu Heribert Schmitz, *Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen Straftaten*, in: AfkKR 170 (2001), S. 441-462; ders., *Delicta graviora Congregationi de Doctrina Fidei reservata*, in: DPM 9 (2002), S. 293-312; unter dem Aspekt des Missbrauchs s. Heribert Schmitz, *Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht*, in: AfkKR 172 (2003), S. 380-391; Rees, *Missbrauch* (Anm. 18), S. 406-413.

¹⁰⁴ Vgl. *Normae substantiales und Normae processuales des Apostolischen Schreibens Motu Propio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“* Papst Johannes Pauls II. vom 30. April 2001; abgedr. in: AfkKR 171 (2002), S. 458-466.

¹⁰⁵ Kongregation für die Glaubenslehre, Brief vom 18. Mai 2001 an die Bischöfe der ganzen Kirche und an andere Ordinarien und Hierarchen, für die es von Interesse ist, über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten, in: AAS 93 (2001), S. 785-788; lat. / dt.: AfkKR 170 (2001), S. 147-152.

nicht den Hauch von Geheimniskrämerei und Vertuschung aufkommen zu lassen“¹⁰⁶. Diese Forderung muss im Blick auf den Rechtsschutz noch untermauert werden.

Näherhin hat gemäß diesen Normen ein Ordinarius, der aufgrund einer Voruntersuchung Kenntnis davon hat, dass eines der genannten Delikte wahrscheinlich begangen wurde, dies der Kongregation für die Glaubenslehre anzuzeigen und deren Weisungen abzuwarten (vgl. Art. 13). Grundsätzlich ist der Gerichtsweg einzuschlagen (Art. 17). In schweren und klaren Fällen, „die nach Entscheid des Partikularkongresses der Kongregation a) direkt dem Hl. Vater vorgelegt werden für eine Entlassung aus dem Klerikerstand ex officio oder b) durch den Ordinarius in einem Verwaltungsverfahren behandelt werden sollen“, kann von der Einhaltung des Gerichtswegs durch die Kongregation für die Glaubenslehre dispensiert werden¹⁰⁷. Klaus Lüdicke merkt kritisch an: „Während das Recht des CIC die Zuständigkeit für die Strafverfolgung klar normiert, beansprucht die Glaubenskongregation aufgrund des Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela nunmehr die ausschließliche Zuständigkeit für die hier behandelten Straftaten und sie behält sich vor, darüber zu entscheiden, ob ein Fall zu erstinstanzlicher Beurteilung an das Diözesangericht gegeben, auf dem Verwaltungsweg behandelt oder in der Kongregation selbst entschieden wird. Welche Auswirkungen hat das auf das Verteidigungsrecht des Beschuldigten? Braucht er z. B. einen beim Heiligen Stuhl zugelassenen Anwalt?“¹⁰⁸ Und ferner: „Kann man in den neuen Regelungen einen Versuch sehen, Kleriker gegen unkontrollierte und voreilige Maßnahmen ihrer Ordinarien in Schutz zu nehmen, die Verfahren auf einen gleichen Standard zu bringen, die Prozesse ‚unter den Augen‘ der Kongregation ablaufen zu lassen, so dass auch die Rechte der Beschuldigten beachtet werden? Oder muß man den Vorbehalt zugunsten der Glaubenskongregation als Instrument der Zentralisierung verstehen, das jeden beschuldigten Kleriker auf eine

¹⁰⁶ Alfred E. Hierold, Pädophilie und Ephebophilie: Rechtsschutz für Opfer und Beschuldigte, in: Müller / Hierold / Demel / Gerosa / Krämer, Strafrecht (Anm. 41), S. 171-181, hier S. 179.

¹⁰⁷ Vgl. Hierold, Pädophilie (Anm. 106), S. 175, Anm. 10; ferner auch Rees, Missbrauch (Anm. 18), S. 410 f.

¹⁰⁸ Klaus Lüdicke, Rechtsschutz gegen kirchliche Sanktionen, in: Müller / Hierold / Demel / Gerosa / Krämer, Strafrecht (Anm. 41), S. 87-90, hier S. 89.

‚schwarze Liste‘ bringt, die ihm anhaltend Nachteile bedeuten kann?“¹⁰⁹ Zudem fragt Lüdicke nach den Rechten der angeschuldigten Person „angesichts von can. 1313 § 1 CIC, der verlangt, bei einer Gesetzesänderung nach der Tat das dem Beschuldigten günstigere Gesetz anzuwenden“¹¹⁰. Fragen bleiben auch im Blick auf vielfältige Dispensmöglichkeiten. In Fällen des Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker ist der Rechtsschutz der beschuldigten Person in besonderer Weise gefordert, da hier die Zukunft und der gute Ruf einer Person auf dem Spiel stehen. Alfred Hierold fordert daher zu Recht, dass, sofern sich der Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Laufe der Voruntersuchung erhärten sollte, „auf jeden Fall ein prozessuales Verfahren vor einem kirchlichen Gericht eingeleitet werden“ sollte¹¹¹. Hier gilt, was bereits oben zum Prozessweg vor allem im Blick auf die Rechte der beschuldigten Person gesagt wurde¹¹². „Erheblichen Bedenken“ begegnet nach Hierold auch die Tatsache, „dass Berufung oder Rekurs gegen administrative Akte der Glaubenskongregation nur an die wöchentliche Versammlung dieser Kongregation gerichtet werden können und ein Rekurs an die Apostolische Signatur ausgeschlossen ist“¹¹³. In allen Fällen des Missbrauchs dürfen aber auch die Opfer und deren Rechte nicht außer Acht gelassen werden¹¹⁴.

8. Das Verfahren zur Prüfung von Lehrfragen bei der Kongregation für die Glaubenslehre

Im Anschluss an die Forderung, die während des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. auch VatII CD Art. 9) erhoben wurde, auch diejenigen, die den Glauben verkünden und die Glaubenswahrheiten erforschen, einen größeren rechtlichen Schutz zu gewährleisten¹¹⁵, wurde am 15. Januar 1971 von der Kongregation für die Glaubensleh-

¹⁰⁹ Lüdicke, Rechtsschutz (Anm. 108), S. 90.

¹¹⁰ Lüdicke, Rechtsschutz (Anm. 108), S. 89.

¹¹¹ Dazu Hierold, Pädophilie (Anm. 106), S. 180.

¹¹² Dazu oben II. 5.

¹¹³ Hierold, Pädophilie (Anm. 106), S. 181, Anm. 15.

¹¹⁴ Vgl. Rees, Missbrauch (Anm. 18), S. 416 f.

¹¹⁵ Vgl. dazu Wilhelm Rees, Der Schutz der Glaubens- und Sittenlehre durch kirchliche Gesetze. Index librorum prohibitorum. Bücherzensur. Lehrbeanstandungsverfahren. Nachkonziliare Änderungen und gegenwärtiger Rechtszustand, in: AfkKR 160 (1991), S. 3-24, bes. S. 9 f. und S. 18 f.; ders., Glaubensschutz durch Strafmaßnah-

re eine neue Verfahrensordnung zur Prüfung von Lehrfragen erlassen¹¹⁶. Kritisch wurde damals eingewandt, dass das Anhörungs- und Verteidigungsrecht des Autors nur unzureichend gewährleistet sei, dass es beim außerordentlichen Verfahren sogar ganz fehle. Akteneinsicht oder ein Verfahrensbeistand seien nicht vorgesehen, ebenso wenig kenne das Verfahren die Möglichkeit des Rekurses¹¹⁷. Die vom damaligen Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, Joseph Kardinal Ratzinger, bereits in einem Interview im Jahre 1984 in Aussicht gestellte Überarbeitung des Verfahrens ist erst mit der Verfahrensordnung für die Prüfung von Lehrfragen vom 29. Juni 1997¹¹⁸ erfolgt, die die Kongregation für die Glaubenslehre am 30. August 1997 veröffentlicht hat.

men und andere Rechtsinstitute. Zur neueren Entwicklung kirchlicher Bestimmungen, in: Aymans / Haering / Schmitz, FS Geringer 65 (Anm. 35), S. 367-390.

¹¹⁶ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Nova agendi ratio in doctrinarum examine vom 15. Januar 1971, in: AAS 63 (1971), S. 234-236; lat./dt.: NKD 37, Trier 1974, S. 46-55; dazu Heribert Heinemann, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche. Analyse und Kritik der Verfahrensordnung (= Canonistica, Bd. 6), Trier 1981; Rees, Schutz (Anm. 115), S. 19-2, m. w. N.

¹¹⁷ Zur Kritik und zu den Desideraten an eine Neuordnung ausführlich Heinemann, Lehrbeanstandung (Anm. 116), S. 27-42; Hansjörg Herbert Sailer, Die Rechtsstellung des Angeklagten. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Verfahrensordnung der römischen Glaubenskongregation in Lehrfragen, in: ThPQ 129 (1981), S. 230-247.

¹¹⁸ Kongregation für die Glaubenslehre, Agendi ratio (Anm. 102); dazu Ulrich Ruh, Glaubenskongregation: Neue Ordnung zur Lehrüberprüfung, in: HK 51 (1997), S. 496-498; Werner Böckenförde, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 17 (1998), S. 810-814; abgedr. in: Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche. Gedenkschrift für Werner Böckenförde. Hrsg. von Norbert Lüdecke und Georg Bier (= FzK, Bd. 37), Würzburg 2006, S. 132-142; ders., Lehrbeanstandung in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre. Anmerkungen aus juristischer Sicht, in: ZevKR 32 (1987), S. 258-279; abgedr. in: Lüdecke/Bier, Gedenkschrift Böckenförde (Anm. 118), S. 91-110.

Diese neue Verfahrensordnung trägt der Kritik, die von Anfang an an ihrer Vorgängerin geübt worden war, an verschiedenen Punkten Rechnung¹¹⁹. Ähnlich der Ordnung von 1971 wird zwischen einer Voruntersuchung sowie zwischen einem ordentlichen und dringlichen (bisher außerordentlichen) Verfahren unterschieden¹²⁰. Das ordentliche Verfahren gliedert sich in zwei Phasen (Art. 8-22), in die Voruntersuchung bei der Kongregation sowie in Information des Ortsordinarius und Dialog mit dem Autor. Demgegenüber steht das dringliche Verfahren (Art. 23-27) „ganz im Zeichen einer möglichst raschen und präventiven Reaktion“¹²¹. Es kann hier „nur um eine Korrektur der von der Kongregation als irrig oder gefährlich bezeichneten Auffassungen eines Autors gehen. Es geht hier nicht mehr um ein Anhörungsrecht des Autors oder um eine Diskussion mit ihm“¹²². Die gegenüber den früheren Verfahren durchaus feststellbaren Verbesserungen können aber, wie Winfried Löffler bemerkt „nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere im dringlichen Verfahren nach der römischen Verfahrensordnung nach wie vor bedenkliche Rechtsschutzdefizite bestehen, etwa was die Akteneinsicht, die Modalitäten von ‘Anzeigen’ bei der Glaubenskongregation, die Offenlegung der Sachbearbeiter, die Begründungspflicht und die Rechtsmittel-

¹¹⁹ Vgl. Georges Cottier, *Prospettive teologiche*, in: *OssRom* Nr. 199 vom 30. August 1997, S. 5; Velasio De Paolis, *Considerazioni canonistiche*, ebd., S. 5 f.

¹²⁰ Zur Verfahrensordnung s. Heribert Heinemann, *Schutz der Glaubens- und Sittenlehre*, in: *HdbKathKR*², S. 716-718; ausführlich Johann Hirnsperger, *Das Lehrprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre. Kirchenrechtliche Überlegungen zur neuesten Rechtsentwicklung*, in: Haering / Kandler / Sagmeister, *FS Holotik* 60 (Anm. 23), S. 329-343; Velasio De Paolis, *La collocazione della Congregazione per la Dottrina della Fede nella Curia Romana e la Ratio agendi per l'esame delle dottrine*, in: *PerRCan* 86 (1997), S. 571-613; José A. Fuentes, *Nuevo Reglamento de la Congregación para la Doctrina de la Fe sobre el examen de las doctrinas*, in: *JusCan* 38/75 (1998), S. 301-341.

¹²¹ Severin J. Lederhilger, *Gibt es ein Recht auf Dissens in der Kirche? Zur Meinungsfreiheit kirchlicher Amtsträger und zum neuen Lehrbeanstandungsverfahren*, in: *ÖAKR* 44 (1995-1997), S. 115-141, hier S. 136.

¹²² So ausdrücklich Heinemann, *Schutz* (Anm. 120), S. 717; kritisch dazu Winfried Löffler, *Missio Canonica und Nihil Obstat: Wege des Rechtsschutzes im Konfliktfall*, in: Breitsching / Rees, *FS Mühlsteiger* 75 (Anm. 24), S. 429-462, hier S. 457, Anm. 58.

möglichkeiten anbetrißt¹²³. Auch wird der angeklagte Autor über das gegen ihn eröffnete Verfahren erst spät in Kenntnis gesetzt. Ohne sein Wissen haben sich Anfangsprüfung und evtl. Übernahme des ordentlichen Verfahrens vollzogen.

Die neue Verfahrensordnung sieht über die Ordnung von 1971 hinausgehend auch Strafen vor, die die Kongregation für die Glaubenslehre im Falle der Feststellung von Lehrirrtümern erklären bzw. verhängen kann (Art. 28 f.). Diese Bestimmungen sind ausdrücklich von Papst Johannes Paul II. „in forma specifica“ am 30. Mai 1997 approbiert worden. Kommt die Ordentliche Versammlung zu dem Ergebnis, dass der Straftatbestand der Häresie, der Apostasie oder des Schismas vorliegt und sich der Autor / die Autorin damit die Strafen gemäß c. 1364 § 1 CIC bzw. cc. 1436 § 1 und 1437 CCEO zugezogen hat, wird sie die automatisch zugezogene Strafe, d. h. die Exkommunikation, als eingetreten erklären. Die Erklärung des Eintritts der Strafe bedeutet nach allgemeinem Recht eine Verschärfung der Straffolgen. Auch ist eine Beschwerde (hierarchischer Rekurs) gegen diese Erklärung ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall, dass nach Auffassung der Ordentlichen Versammlung nicht Häresie, Apostasie oder Schisma gegeben sind, aber dennoch ein lehrmäßiger Irrtum vorliegt, verfährt die Kongregation nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts. Papst Johannes Paul II. hatte bereits in der Apostolischen Konstitution „Pastor bonus“ der Kongregation für die Glaubenslehre die Kompetenz verliehen, über die ihr angezeigten „Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden“, zu urteilen und, „wo es angebracht ist“, kanonische Strafen festzustellen oder zu verhängen (Art. 52 PastBon)¹²⁴. Diese in Art. 28 der Verfahrensordnung entfaltete Neuordnung bezeichnet Velasio De Paolis als „Ausnahme“ gegenüber dem universalen Recht. Zugleich spricht er von einem „reichlich delikatem Problem“, dass die Glaubenskongregation sowohl lehrmäßige als auch strafrechtlich-disziplinarische Maßnahmen erlasse und beides gelegentlich nur schwer voneinander zu trennen sei. Gleichzeitig bemüht er sich jedoch, diese Ausnahme zu rechtfertigen, da eine Trennung zwischen Lehrurteil der Kongregation und kirchlichem Strafurteil aufgrund eines entsprechenden Prozesses oder die Zulassung eines Rekurses „ungerechtfertigter

¹²³ Löffler, Missio (Anm. 122), S. 457.

¹²⁴ Johannes Paul II., Pastor Bonus (Anm. 91), S. 874 = S. 803.

juristischer Formalismus“ gewesen wären¹²⁵. Berechtigt ist und bleibt wohl die von Severin Lederhilger aufgeworfene Frage, ob „nicht ein eigenes Strafverfahren, bei dem dann selbstverständlich meritorisch das Vorliegen eines lehramtlichen Irrtums zu übernehmen wäre, die öffentliche Rezeption einer Entscheidung besser gewährleistet und für die davon klar getrennten verwaltungsrechtlich-disziplinarischen Maßnahmen eine flexiblere Handhabung ermöglicht hätte“¹²⁶. Zugleich stößt der von Lederhilger erhobene Wunsch auf Sympathie, „im Sinne des kirchlichen Subsidiaritätsprinzips eine deutlichere Wahrung eines ‘Instanzenzuges’ vom ortskirchlichen Vorgehen (durch die Glaubenskommission der Diözesen bzw. Bischofskonferenzen) zum universalkirchlichen Einschreiten durch die Glaubenskongregation“ mehr zu berücksichtigen¹²⁷, wengleich eine solche Vorgehensweise nicht ausgeschlossen ist (vgl. Art. 2 und 7 Verfahrensordnung). Auch wenn diese Verfahren zahlenmäßig gering sind, so muss die Verfahrensordnung sorgfältig am Maßstab der Grundrechte gemessen werden¹²⁸.

9. Nihil Obstat und diesbezügliche Desiderate

Die Neubesetzung an Katholisch-Theologischen Fakultäten hat in den letzten Jahren immer wieder Anlass zu Unmut, ja zu einer heftigen Kritik an den einschlägigen kirchlichen Regelungen gegeben, sowohl innerkirchlich als auch in der medialen Öffentlichkeit. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es bei Erteilung wie auch bei Entzug oder Widerruf von Mandat und Nihil obstat durchaus „zu „Konflikten kommen“ kann; „öfters hat das nicht-transparente Verfahren besonders bei ablehnenden Entscheidungen berechtigtes Unbehagen hervorgerufen“¹²⁹. Probleme lägen insbeson-

¹²⁵ De Paolis, *Considerazioni* (Anm. 119), S. 6; dazu Ruh, *Glaubenskongregation* (Anm. 118), S. 497 f.

¹²⁶ Lederhilger, *Gibt es* (Anm. 121), S. 137.

¹²⁷ Lederhilger, *Gibt es* (Anm. 121), S. 137, mit Anm. 94; vgl. auch Lehmann: *Kirchenkonflikte werden zu oft nach Rom getragen*, in: *KATHYPRESS-Tagesdienst* Nr. 129, 5./6. Juni 2000, S. 8.

¹²⁸ Kritisch Bernard Quelquejeu, *Aussöhnung mit den Menschenrechten, Mißachtung der „Christenrechte“: Die römische Inkonsequenz*, in: *Concilium* 25 (1989), S. 78-87, hier S. 78.

¹²⁹ Heribert Schmitz, *Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors*, in: *ThPQ* 139 (1991), S. 265-283, bes. S. 273-278, hier S. 273; abgedr. in: *ders., Neue Studien*

dere im Blick auf den zuständigen Antragsteller / die zuständige Antragstellerin, die Entscheidungsfristen, das Schriftlichkeitsprinzip, die Beurteilungsmaßstäbe, das Begründungsgebot sowie die Frage der Rechtsbehelfsbelehrung. Bei den in den letzten Jahren sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Erteilung des Nihil obstat für katholische TheologieprofessorInnen hat sich gezeigt, dass Verbesserungen des Rechtsschutzes und der Verfahrensordnung sinnvoll wären¹³⁰. So verweist Ilona Riedel-Spangenberg ausdrücklich auf Rechtsschutz, Rechtsmittel und Rechtswege im Falle der Verweigerung und plädiert für die Einrichtung einer Nihil-obstat-Kommission auf diözesaner oder nationaler Ebene, die sich weithin an der bereits 1973 erlassenen „Rahmengesäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‘katholische Religionslehre’“ orientieren könnte¹³¹. Um die Verfahren zur Einholung

zum kirchlichen Hochschulrecht (= FzK, Bd. 35), Würzburg 2005, S. 50-73, bes. S. 61-67, hier S. 61; s. auch ders., Konfliktfelder und Lösungswege im kirchlichen Hochschulbereich. Bemerkungen zu notorischen aktuellen Problemen, in: Richard Puza, Abraham B. Kustermann (Hrsg.), Eine Kirche – ein Recht? Kirchenrechtliche Konflikte zwischen Rom und den deutschen Ortskirchen (= Hohenheimer Protokolle 34), Stuttgart 1990, S. 123-148; abgedr. in: ders., Studien (Anm. 129), S. 28-49; ders., Probleme und Konflikte im kirchlichen Hochschulbereich, in: RDC 42 (1992), S. 1-50; abgedr. in: Schmitz, Studien (Anm. 129), S. 74-111; Bruno Primetshofer, Die Bestellung akademischer Lehrer an katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs, in: ÖAKR 39 (1990), S. 153-161; abgedr. in: ders., Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften. Hrsg. von Josef Kremsmair und Helmuth Pree (= KStuT 44), Berlin 1997, S. 1017-1027.

¹³⁰ Vgl. dazu Ilona Riedel-Spangenberg, Mehr kirchlicher Rechtsschutz. Die Bedingungen für Berufungen auf Lehrstühle für katholische Theologie in Deutschland, in: HK 48 (1994), S. 418-424; dies., Kirchlicher Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Erteilung des Nihil obstat. Bedingungen und Notwendigkeiten bei Berufungen auf einen Lehrstuhl für Katholische Theologie in Deutschland, in: ET-Bulletin 1 (1994), S. 93-115.

¹³¹ Vgl. Riedel-Spangenberg, Kirchlicher Rechtsschutz (Anm. 130), S. 104-115; dies., Mehr kirchlicher Rechtsschutz (Anm. 130), S. 421-424. Die Rahmengesäftsordnung ist abgedr. in den Amtsblättern der deutschen Diözesen, z. B. ABl. Mainz 116 (1974), S. 2 f.

des römischen Nihil obstat zu beschleunigen und zu vereinheitlichen, hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Datum vom 12. Juli 1988 und mit Bezugnahme auf Art. 27 § 2 SapChrist besondere Bestimmungen erlassen¹³². Diese fordern ein Gutachten des Fakultätsrates und des Magnus Cancellarius über Lebenswandel und Lehre der in Aussicht genommenen Person, die zusammen mit deren Lebenslauf und dem Schriftenverzeichnis an die Kongregation für das katholische Bildungswesen zu senden sind. Die Kongregation ihrerseits verpflichtet sich, baldmöglichst eine Antwort zu geben, ansonsten jedoch den Magnus Cancellarius bzw. den Ortsbischof über die entstandenen Verzögerungen in Kenntnis zu setzen¹³³. Die Notwendigkeit des Rechtsschutzes bei Nichterteilung des Nihil obstat sowohl durch den zuständigen Bischof als auch durch den Apostolischen Stuhl sowie bei Entzug und Widerruf hat Winfried Löffler erneut herausgestellt¹³⁴. Dabei macht er auch auf das in der Lehre und Rechtsprechung bislang eher weniger beachtete, aber gesetzlich doch fassbare Rechtsinstitut des Schadensersatzes für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln aufmerksam, so neben dem Ersatz bezifferbarer materieller Schäden auf eine in geeigneter Form veröffentlichte Ehrenerklärung oder Berufbarkeitserklärung seitens der zuständigen kirchlichen Autorität¹³⁵.

Einen ersten Schritt in Richtung Verbesserung des Berufungsverfahrens ist die Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz mit einer „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ vom 15. Februar 1997 gegangen¹³⁶. Dennoch bezweifelt Peter Krämer nach wie vor einen hinreichen-

¹³² Kongregation für das katholische Bildungswesen, Normae ad declarationem ‘Nihil obstat Sanctae Sedis’ obtinendam, de quo in Art. 27, 2 Apostolicae Constitutionis „Sapientia Christiana“ vom 12. Juli 1988; abgedr. in: Heribert Schmitz, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Arbeitshilfen 100), Bonn 1992, S. 88-91.

¹³³ Zu Problemen und Schwierigkeiten vgl. Primetshofer, Bestellung (Anm. 129), S. 156-158 = S. 1021-1023; Schmitz, Katholische Theologie (Anm. 132), S. 92 f.

¹³⁴ Vgl. Löffler, Missio (Anm. 122).

¹³⁵ Vgl. Löffler, Missio (Anm. 122), S. 458 f.

¹³⁶ Vgl. dazu Richard Puza, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, in: Bindung an die Kirche oder Autonomie? Theologie im

den Rechtsschutz. Dies gelte vor allem „für die vorgesehenen Fristen, aber auch für die einschränkende Formulierung, daß wenigstens eine summarische Begründung mitzuteilen ist. Die Begründung sollte schon ausführlicher sein, damit das Recht auf Verteidigung besser wahrgenommen werden kann. Auch sollte sichergestellt sein, daß die im Verfahren angeforderten Gutachten dem Kandidaten zur Kenntnis gebracht werden, damit er dazu eine fundierte Stellungnahme abgeben kann. Die Transparenz des Verfahrens ist sicher noch nicht hinreichend gewährleistet“¹³⁷.

10. Die Kongregation für den Klerus als Strafinstanz

Wenngleich die einmal empfangene Weihe niemals ungültig wird, so kann ein Kleriker den klerikalen Stand u. a. „durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung“ verlieren (c. 290, 2° CIC/1983)¹³⁸. Es handelt sich dabei um die schwerste kirchliche Strafe, die gegen Kleriker verhängt werden kann. Die Verhängung ist daher an genaue Vorgaben gebunden. Sie kann nicht durch Partikulargesetz festgesetzt werden; zudem erfordert sie den Prozessweg (vgl. c. 1342 § 2 CIC/1983). Der Beschuldigte muss einen Anwalt beiziehen.

Wie die Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die Kongregation für den Klerus eine Strafinstanz geworden, nachdem Papst Benedikt XVI. dieser Kongregation am 18. April 2009 Sondervollmachten, die das Strafrecht betreffen, erteilt hat¹³⁹. Näherhin handelt es sich um die „Sondervollmacht, Fälle zu behandeln und dem Heiligen Vater zur Entscheidung und Approbation in besonderer Form (in forma specifica) vorzulegen, welche die strafweise (in poenam) Entlassung aus dem Klerikerstand und die hiermit verbundene Dispens von den aus der Weihe erwachsenden Verpflichtungen, einschließlich des Zölibats, von Klerikern betreffen, die eine Eheschließung, sei es auch nur eine bürgerliche, versucht haben, trotz Verwarnung nicht zur Einsicht gekommen sind, ihr widerrechtliches Verhalten nicht ablegen und hierdurch

gesellschaftlichen Diskurs. Hrsg. von Albert Franz (= QD 173), Freiburg, Basel, Wien 1999, S. 197-218, m. w. N.; ders., Statement zu den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, in: ET-Bulletin 12 (2001), S. 73-92.

¹³⁷ Krämer, Rechtsschutz (Anm. 19), bes. S. 222-226, hier S. 226.

¹³⁸ Vgl. Gerhard Fahrnberger, Das Ausscheiden aus dem Klerikerstand, in: HdbKathKR², S. 283-292, hier S. 285 f.; Rees, Strafgewalt (Anm. 16), S. 395 f.

¹³⁹ Vgl. Congregatio pro Clericis, An alle (Anm. 58), Nr. 5-8.

Ärgernis erregen (vgl. can. 1394 § 1); gleiches gilt für Fälle von Klerikern, die sich auf schwerwiegende Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt haben (vgl. 1395 §§ 1-2)“ (Nr. 5 I). In solchen Fällen hätten sich die Strafen der Suspension und die Feststellung der Irregularität im Sinne von c. 1044 § 1, 3° CIC/1983 oft nicht als ausreichend und geeignet erwiesen, um das Ärgernis zu beheben, die Gerechtigkeit wiederherzustellen und den Straftäter zur Besserung zu bewegen (vgl. c. 1341 CIC/1983). Der Papst betont in Übereinstimmung mit c. 292 CIC/1983, dass nur mit der Entlassung aus dem Klerikerstand auch der Verlust der entsprechenden Rechte und Pflichten verbunden ist. Zum Schutz des Beschuldigten wird festgestellt, dass jeder Fall „gemäß einem Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß zu instruieren“ ist, „wobei stets das Recht auf Verteidigung gewährt werden muss“, besonders gegenüber den Anklagepunkten. Auch müsse ein allfälliges Dekret „in gebührender Weise begründet sein“ (Nr. 6). Wenngleich der Rechtsschutz ausdrücklich angesprochen wird, weicht die Sondervollmacht vom bisherigen Recht ab. Der CIC/1983 behält die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand dem Prozessweg vor (vgl. c. 1342 § 2 CIC/1983) und fordert zugleich ein Gericht aus drei Richtern (c. 1425 § 1, 2 ° a CIC/1983), so dass alle im Prozessweg gegebenen Rechtsschutzgarantien gegeben sind. Da das Urteil in forma specifica seitens des Papstes ergeht, gibt es keine Berufung.

Zugleich wird der Kongregation eine zweite Sondervollmacht übertragen, nämlich „bei besonders schwerwiegenden Gesetzesübertretungen und aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit, ein objektives Ärgernis zu vermeiden, im Sinne von can. 1399 CIC/1983 vorzugehen, indem sie in den betreffenden Fällen entweder unmittelbar selbst handelt oder aber die Entscheidung der jeweils zuständigen Ordinarien bestätigt, sofern diese darum bitten sollten“ (Nr. 5 II). Auf die entsprechende Abweichung von den cc. 1317, 1319, 1342 § 2 und 1349 CIC/1983 wird ausdrücklich hingewiesen, wobei die entsprechenden Fälle „stets direkt dem Heiligen Vater zur Entscheidung und Approbation in besonderer Form (in forma specifica) vorzulegen sind“ (Nr. 5 II). Hier gilt, was bereits oben kritisch zu c. 1399 CIC/1983 gesagt wurde¹⁴⁰. Abweichend vom allgemeinen Recht können „in dringenden und außergewöhnlichen Fällen, die unverzügliches Handeln gebieten und in denen vonseiten des Straftäters keine Bereitschaft zur Besserung besteht, ... auch Strafen für immer verhängt wer-

¹⁴⁰ Dazu oben I. 3 c.

den“ (Nr. 7). Auch hier ist jeder Fall „in einem Verwaltungsverfahren rechtmäßig zu instruieren, wobei stets das Recht auf Verteidigung gewährt werden muss“. (Nr. 7). Bislang war eine Verhängung von Strafen auf Dauer (vgl. c. 1342 § 2 CIC/1983 i. V. m. c. 1336 §§ 1 und 2 CIC/1983) auf dem Verwaltungsweg ausgeschlossen.

In der dritten Sondervollmacht wird der Kongregation die Behandlung von Fällen übertragen, „die Kleriker betreffen, die den priesterlichen Dienst über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Jahren aufgegeben haben und im Hinblick auf die nach sorgfältiger Untersuchung – soweit diese möglich ist – feststeht, dass sie freiwillig und auf unerlaubte Weise weiterhin dem priesterlichen Dienst fernbleiben, indem sie sich hierüber Sachkenntnis verschafft und in diesen Fällen den Verlust des Klerikerstandes sowie die hiermit verbundene Dispens von den priesterlichen Verpflichtungen, einschließlich des Zölibats, erklärend feststellt“ (Nr. 5 III). Auffallend ist, dass auch Fälle behandelt werden können, die „sich zeitlich vor der Gewährung dieser Vollmacht ereignet haben“ (Nr. 8). Dem Inkardinationsordinarius wird die Möglichkeit eröffnet, „beim Apostolischen Stuhl ein Reskript (zu) beantragen, in dem erklärt wird, dass der betroffene Kleriker ... den Klerikerstand verloren hat und von den priesterlichen Verpflichtungen, einschließlich des Zölibats, dispensiert worden ist“ (Nr. 8). Der Kirchenanwalt ist beizuziehen, damit das öffentliche Wohl entsprechend geschützt wird; es bedarf einer angemessenen Untersuchung. Die Beziehung der betroffenen Person wird nicht ausdrücklich erwähnt.

III. Ausblick

Rechtsschutz zählt zu den mit der Taufe gegebenen Grundrechten von Christinnen und Christen. Er hat in den gegenwärtig geltenden kirchenrechtlichen Normen eine stärkere Entfaltung erfahren, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Dennoch bleiben Desiderate. Hier gilt, was Alfred Hierold kurz nach Promulgation des CIC/1983 gefordert hat: „Aber gerade im Hinblick auf die Tatsache, daß die geistliche Vollmacht in der Kirche aufgrund des göttlichen Ratschlusses in menschliche Hände gelegt und damit möglichem Mißbrauch ausgesetzt ist, darf der Schutz der grundlegenden Rechte der Christgläubigen nicht total dem allgemeinen Ziel und Wohl der Kirche untergeordnet und völlig hintangestellt werden. Ansonsten wäre dieser Titulus I (scil. cc. 208-223) über die Rechte und Pflichten aller Christgläubigen lediglich eine sub-

stanzlose Deklaration.“¹⁴¹ So bleibt der Appell an die verantwortlichen Diözesanbischöfe und diejenigen, die auf gesamtkirchlicher Ebene Verantwortung tragen, den vom Recht vorgesehenen Rechtsschutz einer beschuldigten Person strikt zu gewährleisten und sich dafür einzusetzen, dass dieser Rechtsschutz noch weiter ausgebaut wird.

¹⁴¹ Alfred E. Hierold, Inhaltliche Perspektiven des Verfassungsrechts des revidierten kirchlichen Gesetzbuches, in: AfKKR 152 (1983), S. 349-368, hier S. 354.